

Anlagenkonvolut

zum Kurzprotokoll der 72. Sitzung des
Ausschusses für Kultur und Medien
am 29. Januar 2025



Ausschussdrucksache 20(22)187

28. Januar 2025

Änderungsantrag der Fraktion der AfD

zu TOP 1 der 72. Sitzung am 29. Januar 2025

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes über die Stiftung Preußischer Kulturbesitz
(StiftPKG)
BT-Drucksache 20/13952

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Götz Frömming, Martin Erwin Renner, Volker Münz, Beatrix von Storch und der Fraktion der AfD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Stiftung Preußischer Kulturbesitz (StiftPKG)

– Drucksache 20/13952 –

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13952 mit den nachstehenden Änderungen anzunehmen:

1. Absatz 2 in § 1 wird gestrichen.
2. Die Absätze 1 bis 4 des § 14 werden durch folgende neue Absätze 1 bis 5 mit folgendem Wortlaut ersetzt:
 - „1) Die Geschäfte der Stiftung werden in der Regel durch Arbeitskräfte wahrgenommen, die durch privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt sind.
 - (2) Planstellen für Beamte dürfen nur in dem Umfang eingerichtet werden, als sie für eine dauernde Tätigkeit zur Erfüllung hoheitsrechtlicher Aufgaben erforderlich sind.
 - (3) Die Beamten der Stiftung sind Bundesbeamte.
 - (4) Der Präsident und sein ständiger Vertreter sind, wenn sie nicht mit dem Ziele der Ernennung zu Beamten auf Lebenszeit berufen oder durch privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt werden, auf die Dauer von zwölf Jahren zu berufen; Wiederernennung ist zulässig. Werden sie auf Zeit ernannt, so finden auf sie die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entsprechende Anwendung.
 - (5) Oberste Dienstbehörde ist, soweit nicht die Zuständigkeit des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien begründet ist, für den Präsidenten und seinen ständigen Vertreter der Vorsitzende des Stiftungsrats, für die übrigen Beamten der Präsident.“

Begründung

Punkt 1.: Die Möglichkeit einer Namensänderung der Stiftung durch den Stiftungsrat ist abzulehnen und obliegt ausschließlich dem Willen des Gesetzgebers.

Punkt 2.: Die Änderung entspricht dem Wortlaut der § 12 und 13 des noch gültigen Gesetzes zur „Errichtung einer Stiftung ‚Preußischer Kulturbesitz‘ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung“.

Berlin, den [...]

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Berlin, den 29.01.2025



Ausschussdrucksache 20(22)188

28. Januar 2025

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zu TOP 1 der 72. Sitzung am 29. Januar 2025

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes über die Stiftung Preußischer Kulturbesitz
(StiftPKG)
BT-Drucksache 20/13952

**Änderungsantrag der Fraktionen von
SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

- Drucksache 20/13952 –

der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, Bündnis90/Die Grünen und FDP.

Entwurf eines Gesetzes über die Stiftung Preußischer Kulturbesitz (StiftPKG)

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13952 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen:

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Stiftung Preußischer Kulturbesitz	Entwurf eines Gesetzes über die Stiftung Preußischer Kulturbesitz
(StiftPKG)	(StiftPKG)
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung	Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung
(1) Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin.	unverändert
(2) Sie kann sich durch ihre Satzung einen neuen Namen geben oder ihren Namen ändern.	entfällt
§ 2	§ 2
Stiftungszweck	unverändert
(1) Die Stiftung hat den Zweck, als Kultur-, Bildungs- und Wissenschaftseinrichtung die ihr übertragenen Kulturgüter im gesamtstaatlichen Interesse in ihrem historischen Zusammenhang zu bewahren, zu pflegen, zu ergänzen und zu erforschen. Sie stellt ihren Kulturbesitz für die Öffentlichkeit und die Wissenschaft bereit, erschließt und vermittelt ihn und leistet damit einen Beitrag zum weltweiten Austausch von Wissen und zur Verständigung zwischen den Kulturen. Die Stiftung nimmt auf ihren Tätigkeitsgebieten auch Fach- und Forschungsaufgaben über die eigenen Sammlungen hinaus wahr.	
(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 3	§ 3
Vermögen und Finanzierung	Vermögen und Finanzierung
(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus	(1) unverändert
<p>1. den Kulturgütern und dazugehörigen Grundstücken des ehemaligen Staates Preußen, die durch § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 224-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 59 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBI. I S. 160) geändert worden ist, auf die Stiftung übergegangen sind sowie</p>	
<p>2. den seitdem von ihr erworbenen Gegenständen und sonstigen Vermögenswerten,</p>	
<p>soweit diese am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Vermögen der Stiftung gehörten.</p>	
<p>(2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 2 erhält die Stiftung jährlich Zuweisungen des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushaltsgesetzes. Zuschüsse der Länder werden durch Finanzierungsabkommen von Bund und Ländern geregelt. Die Zuschüsse sind im Haushaltsplan der Stiftung in den Einnahmen nachzuweisen.</p>	(2) unverändert
<p>(3) Die Stiftung ist berechtigt, Mittel von dritter Seite anzunehmen. Die Annahme darf nur erfolgen, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die die Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 2 beeinträchtigen.</p>	<p>(3) Die Stiftung ist berechtigt, Mittel von dritter Seite anzunehmen. Die Annahme darf nur erfolgen, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die die Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 2 beeinträchtigen können.</p>
§ 4	§ 4
Satzung	Satzung
<p>Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat beschlossen wird. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der Mehrheit der abgegebenen Länderstimmen einschließlich</p>	<p>Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat beschlossen wird. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen sowie der Mehrheit der abgegebenen Länderstimmen einschließlich der Stimme des</p>

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
der Stimme des Landes Berlin. Sie bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde. Für Satzungsänderungen gilt diese Regelung entsprechend.	Landes Berlin. Sie bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde. Für Satzungsänderungen gilt diese Regelung entsprechend.
§ 5	§ 5
Organe der Stiftung	unverändert
Organe der Stiftung sind	
1. der Stiftungsrat,	
2. der Vorstand,	
3. der Präsident oder die Präsidentin.	
§ 6	§ 6
Stiftungsrat	Stiftungsrat
(1) Der Stiftungsrat besteht aus insgesamt neun Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Bund entsandt, davon eines von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde und eines vom Bundesministerium der Finanzen. Die Länder entsenden sieben Mitglieder, wobei das Land Berlin als Sitzland der Stiftung geborenes Mitglied ist. Den Vorsitz führt die Vertretung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde. Den stellvertretenden Vorsitz hat das vom Land Berlin entsandte Mitglied inne.	(1) unverändert
(2) Bund und Länder bestellen für jedes Mitglied mindestens eine Stellvertretung. Sind ein Mitglied und dessen Stellvertretungen verhindert, so kann das Mitglied zu der betreffenden Sitzung einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte entsenden oder sein Stimmrecht einem anderen Mitglied übertragen.	(2) unverändert
(3) An den Sitzungen des Stiftungsrats nehmen <i>der Präsident oder die Präsidentin, der übrige Vorstand und der oder die Vorsitzende des Beirates als ständige Gäste mit beratender Stimme teil, soweit der Stiftungsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Weitere sachkundige Personen können hinzugezogen werden.</i>	(3) An den Sitzungen des Stiftungsrats nehmen vier Mitglieder des Deutschen Bundestages mit beratender Stimme teil.

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
(4) Das Nähere regelt die Satzung.	(4) An den Sitzungen des Stiftungsrats nehmen der Präsident oder die Präsidentin, der übrige Vorstand und der oder die Vorsitzende des Beirates als ständige Gäste mit beratender Stimme teil, soweit der Stiftungsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Weitere sachkundige Personen können hinzugezogen werden.
	(5) Das Nähere regelt die Satzung.
§ 7	§ 7
Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats	Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats
(1) Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er gibt die Leitlinien der Stiftungstätigkeit vor und überwacht diese im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Seine Aufgaben umfassen insbesondere den Erlass der Satzung, die Feststellung des Haushaltsplans sowie Vorgaben zur Höhe der Drittmittel, welche die Stiftung jährlich einwerben soll, die Entscheidung über die Besetzung herausgehobener Führungspositionen sowie die Zustimmung zu Rechtsgeschäften von besonderer finanzieller Bedeutung nach Maßgabe der Satzung.	(1) Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er gibt die Leitlinien der Stiftungstätigkeit vor und überwacht diese im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Seine Aufgaben umfassen insbesondere den Erlass der Satzung, die Feststellung des Haushaltsplans sowie Vorgaben zur Höhe der Drittmittel, welche die Stiftung jährlich einwerben soll, die Entscheidung über die Besetzung herausgehobener Führungspositionen (Einrichtungsleitungen) sowie die Zustimmung zu Rechtsgeschäften von besonderer finanzieller Bedeutung nach Maßgabe der Satzung.
(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn das von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde entsandte Mitglied, die Vertretung des Landes Berlin sowie vier weitere Mitglieder anwesend oder vertreten sind.	(2) unverändert
(3) Der Bund hat 26 Stimmen. Auf die Länder entfallen nach näherer Bestimmung in der Satzung 14 Stimmen. Die Stimmen des Bundes können nur einheitlich abgegeben werden.	(3) unverändert
(4) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, nicht jedoch gegen zwei Drittel der abgegebenen Länderstimmen. Die in der Satzung näher bezeichneten Beschlüsse von besonderer Bedeutung bedürfen darüber hinaus der Mehrheit der abgegebenen Länderstimmen einschließlich der Stimme des Landes Berlin.	(4) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen, nicht jedoch gegen zwei Drittel der abgegebenen Länderstimmen. Die in der Satzung näher bezeichneten Beschlüsse von besonderer Bedeutung bedürfen darüber hinaus der Mehrheit der abgegebenen Länderstimmen einschließlich der Stimme des Landes Berlin.

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Länderstimmen einschließlich der Stimme des Landes Berlin.	
§ 8	§ 8
Vorstand	Vorstand
(1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, die vom Stiftungsrat ernannt werden. Ihm gehören an	(1) unverändert
1. der Präsident oder die Präsidentin als Vorsitzender oder Vorsitzende mit Richtlinienkompetenz,	
2. die Leitung der für Verwaltung und Dienstleistung zuständigen Organisationseinheit,	
3. bis zu vier Leitungen von Einrichtungen der Stiftung sowie	
4. ein weiteres Mitglied, falls der Stiftungsrat dies bestimmt.	
Die Mitglieder des Vorstands handeln im Gesamtinteresse der Stiftung.	
(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Stiftung als Kollegialorgan. Er nimmt alle Angelegenheiten der Stiftung wahr, soweit diese nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes oder der Satzung Aufgabe eines anderen Organs oder der Einrichtungsleitungen sind. Innerhalb der vom Stiftungsrat gesetzten Leitlinien entwickelt er die Gesamtstrategie der Stiftung und entscheidet in einrichtungsübergreifenden Angelegenheiten. <i>Er kann Aufgaben durch Beschluss auf andere Organe der Stiftung übertragen.</i>	(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Stiftung als Kollegialorgan. Er nimmt alle Angelegenheiten der Stiftung wahr, soweit diese nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes oder der Satzung Aufgabe eines anderen Organs oder der Einrichtungsleitungen sind. Innerhalb der vom Stiftungsrat gesetzten Leitlinien entwickelt er die Gesamtstrategie der Stiftung und entscheidet in einrichtungsübergreifenden Angelegenheiten.
(3) Die Stiftung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten, sofern dieses Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen.	(3) Die Stiftung wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
(4) Der Präsident oder die Präsidentin sowie die Leitung der für Verwaltung und Dienstleistung zuständigen Organisationseinheit sind für die Dauer ihrer Amtszeiten in den Vorstand zu berufen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für eine Dauer von vier Jahren berufen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Wiederholte Berufungen sind zulässig.	(4) Der Präsident oder die Präsidentin sowie die Leitung der für Verwaltung und Dienstleistung zuständigen Organisationseinheit sind für die Dauer ihrer Amtszeiten in den Vorstand zu berufen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für eine Dauer von vier Jahren berufen. Wiederholte Berufungen sind zulässig.

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
(5) Das Nähere regelt die Satzung.	(5) unverändert
§ 9	§ 9
Präsident, Präsidentin	Präsident, Präsidentin
(1) Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Stiftungsrat <i>grundsätzlich</i> zeitlich befristet berufen. Wiederholte Berufungen sind zulässig.	(1) Der Präsident oder die Präsidentin wird vom Stiftungsrat zeitlich befristet berufen. Wiederholte Berufungen sind zulässig.
(2) Er oder sie ist für die in der Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten sowie für alle ihm oder ihr durch Beschluss des Stiftungsrats oder Beschluss des Vorstands übertragenen Aufgaben zuständig.	(2) unverändert
(3) In personalrechtlichen sowie eilbedürftigen Angelegenheiten ist der Präsident oder die Präsidentin alleine entscheidungs- und vertretungsbefugt.	(3) In personalrechtlichen sowie besonders eilbedürftigen Angelegenheiten ist der Präsident oder die Präsidentin alleine entscheidungs- und vertretungsbefugt.
(4) Die Leitung der für Verwaltung und Dienstleistung zuständigen Organisationseinheit ist die ständige Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.	(4) unverändert
(5) Das Nähere regelt die Satzung.	(5) unverändert
§ 10	§ 10
Beirat	unverändert
Der Beirat berät die Organe der Stiftung in fachlichen Belangen. Seine Mitglieder sind vom Stiftungsrat aus dem Kreis von in- und ausländischen Sachverständigen zu berufen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Das Nähere regelt die Satzung.	
§ 11	§ 11
Aufsicht	unverändert
Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 12	§ 12
Haushalt	Haushalt
(1) Die Stiftung hat <i>rechtzeitig vor Beginn</i> eines jeden <i>Geschäftsjahres</i> einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde und des Bundesministeriums der Finanzen. Das Nähere regelt die Satzung.	(1) Die Stiftung hat zum 1. Oktober eines jeden Jahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde und des Bundesministeriums der Finanzen. Das Nähere regelt die Satzung.
(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.	(2) unverändert
(3) Die Zuwendungen und Zuweisungen des Bundes werden nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes gewährt. Entsprechend den Bedürfnissen der Stiftung können die Ausgabemittel nach Maßgabe der §§ 19 und 20 der Bundeshaushaltsgesetzordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, für übertragbar und gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Dabei kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Ausgaben gemäß § 15 Absatz 2 der Bundeshaushaltsgesetzordnung zur Selbstbewirtschaftung zu veranschlagen. Auf die Ausweisung von Stellenplänen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kann verzichtet werden; Planstellen für Beamtinnen und Beamte sind in einem verbindlichen Stellenplan auszuweisen.	(3) Die Zuwendungen und Zuweisungen des Bundes werden nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes gewährt. Entsprechend den Bedürfnissen der Stiftung können die Ausgabemittel nach Maßgabe der §§ 19 und 20 der Bundeshaushaltsgesetzordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, für übertragbar und gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Dabei kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, investive Ausgaben gemäß § 15 Absatz 2 der Bundeshaushaltsgesetzordnung sowie bis zu 20 Prozent der im Haushaltsgesetz bewilligten konsumtiven Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung zu veranschlagen. Auf die Ausweisung von Stellenplänen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kann verzichtet werden; Planstellen für Beamtinnen und Beamte sind in einem verbindlichen Stellenplan auszuweisen.
(4) Der Stiftungsrat legt geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente fest.	(4) unverändert
§ 13	§ 13
Übertragung und Verwaltung der Kulturgüter	unverändert
(1) Die Stiftung ist verpflichtet,	
1. die Wiedererlangung jener Kulturgüter zu betreiben, die auf sie durch Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung übergegangen, jedoch aus kriegsbedingten Gründen aus Berlin verlagert und in der Folge entzogen worden sind sowie	
2. Vermögenswerte nach § 3 Absatz 1, die nur von regionaler kultureller Bedeutung für ein bestimmtes Land sind, auf dieses zu übertragen.	
(2) Die Stiftung kann die Verwaltung zusammengehöriger Bestände der Kulturgüter anderen geeigneten Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen auf deren Antrag übertragen.	
(3) Sie kann sich die treuhänderische Verwaltung von Kulturgut übertragen lassen, das sich nicht in der Obhut des oder der Berechtigten befindet.	
§ 14	§ 14
Beschäftigte	Beschäftigte
(1) Die Geschäfte der Stiftung werden in der Regel durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahrgenommen. Auf diese sind die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.	(1) unverändert
(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können auch oberhalb der höchsten tarifvertraglichen Entgeltgruppe in einem außertariflichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. Hierzu ist auf Vorschlag der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde das Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat sowie des Bundesministeriums der Finanzen einzuholen. Die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat sowie des Bundesministeriums der Finanzen kann auch in genereller Form erteilt werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für übertarifliche Maßnahmen.	(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können in begründeten Ausnahmefällen auch oberhalb der höchsten tarifvertraglichen Entgeltgruppe in einem außertariflichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist. Hierzu ist auf Vorschlag der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde das Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat sowie des Bundesministeriums der Finanzen einzuholen. Die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat sowie des Bundesministeriums der Finanzen kann auch in genereller Form erteilt werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für übertarifliche Maßnahmen.
(3) Der Präsident oder die Präsidentin, die Leitung der für Verwaltung und Dienstleistung zuständigen Organisationseinheit sowie die	(3) Der Präsident oder die Präsidentin ist zeitlich befristet zu beschäftigen. Die Leitung der für Verwaltung und Dienstleistung

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Einrichtungsleitungen sollen in der Regel zeitlich befristet beschäftigt werden. Das Nähere regelt die Satzung.	zuständigen Organisationseinheit sowie die Einrichtungsleitungen sollen in der Regel zeitlich befristet beschäftigt werden. Das Nähere regelt die Satzung.
(4) Die Stiftung besitzt Dienstherrnfähigkeit nach § 2 des Bundesbeamtengesetzes. Sie kann mit Zustimmung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde sowie des Bundesministeriums der Finanzen in Ausnahmefällen <i>insbesondere</i> im Bereich des Bibliotheks- und Archivwesens Beamteninnen oder Beamte einstellen. Bereits bestehende Beamtenverhältnisse werden fortgeführt.	(4) Die Stiftung besitzt Dienstherrnfähigkeit nach § 2 des Bundesbeamtengesetzes. Sie kann mit Zustimmung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde sowie des Bundesministeriums der Finanzen in Ausnahmefällen im Bereich des Bibliotheks- und Archivwesens Beamteninnen oder Beamte einstellen. Bereits bestehende Beamtenverhältnisse werden fortgeführt.
§ 15	§ 15
Benutzungsordnungen, eigenwirtschaftliche Tätigkeit	Benutzungsordnungen, eigenwirtschaftliche Tätigkeit
(1) Die Stiftung erlässt nach näherer Bestimmung in der Satzung Gebühren- und Benutzungsordnungen, in denen die Gebühren und Auslagen für den Besuch und die Benutzung ihrer Einrichtungen sowie Veranstaltungen festgelegt sind.	(1) unverändert
(2) Sie ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Stiftungsrats im Rahmen des Stiftungszwecks jeweils eigenwirtschaftlich in Form von Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit tätig zu werden.	(2) Sie ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmen des Stiftungsrats im Rahmen des Stiftungszwecks jeweils eigenwirtschaftlich in Form von Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit tätig zu werden.
§ 16	§ 16
Auskunfts- und Einsichtsrechte	unverändert
Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde und der Vorstand der Stiftung sind berechtigt, von allen öffentlichen Stellen, die seit dem 9. Mai 1945 mit der Verwaltung des unter die Vorschriften des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung fallenden Eigentums oder sonstiger Vermögensrechte befasst waren, Auskunft zu verlangen und Einsicht in die Akten und Unterlagen zu nehmen. Das gleiche Recht hat der Bundesrechnungshof.	

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 17	§ 17
Gerichtsgebühren, Abgaben	unverändert
Gerichtsgebühren und Abgaben, die aus Anlass und in Durchführung dieses Gesetzes oder des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung entstehen, werden nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.	
§ 18	§ 18
Dienstsiegel	unverändert
Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.	
§ 19	§ 19
Zulegung der „Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss“	Zulegung von Stiftungen des Privatrechts
Der Stiftung kann die privatrechtliche „Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss“ im Wege der Gesamtrechtsfolge zugelegt werden. § 86b Absatz 1, § 86c Absatz 1 und 3, die §§ 86d, 86f Absatz 1 und 3, die §§ 86g und 86h des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Zulegungsvertrag der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde bedarf.	Der Stiftung können Stiftungen des Privatrechts zugelegt werden. Für die Zulegung gelten die §§ 86 bis 86h des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe, dass der Zulegungsvertrag der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde und der Zustimmung des Haushaltsausschusses sowie des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages bedarf.
§ 20	§ 20
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung außer Kraft.



Ausschussdrucksache 20(22)184

20. Januar 2025

**Stellungnahme
Prof. Dr. Jens-Christian Wagner**

zum Fachgespräch zu TOP 2 der 72. Sitzung am 29. Januar 2025

Aktuelle Herausforderungen der inhaltlichen Gedenkstättenarbeit vor dem Hintergrund
extremistischer Angriffe

Aktuelle Herausforderungen der inhaltlichen Gedenkstättenarbeit vor dem Hintergrund extremistischer Angriffe

Prof. Dr. Jens-Christian Wagner, Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora/Friedrich-Schiller-Universität Jena

Vorbemerkung

Die Arbeit der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora wird jeweils hälftig durch institutionelle Förderung durch den Bund und den Freistaat Thüringen ermöglicht. Die finanzielle Unterstützung durch die BKM erfolgt auf einen Beschluss des Deutschen Bundestages.

Angriffe auf die Gedenkstättenarbeit

Anfeindungen gegen und Angriffe auf die Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora haben in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Weit überwiegend handelt es sich um rechtsextrem motivierte Übergriffe. Hinzu kommen Anfeindungen durch linke Gruppen sowie vermeintlich unpolitischer Vandalismus, der sich durch unangemessenes und respektloses Verhalten an den historischen Tat- und Leidensorten zeigt (z.B. Schlittenfahren auf den Massengräbern, Fotoinszenierungen vor und in Öfen des ehemaligen Krematoriums, Trinkgelage junger Männer auf dem Gedenkstättenparkplatz, Lärmen und Urinieren auf dem Friedhofsgelände, driftende Autofahrer auf den Parkplätzen, Beschädigung von Vitrinen und Exponaten in den Ausstellungen etc.). Im Folgenden werden die mutmaßlich politisch motivierten Übergriffe näher vorgestellt.

Security und Polizei

Zum Schutz vor den genannten Übergriffen beschäftigt die Stiftung ein Security-Unternehmen. Es hat die Aufgabe, die Gelände der beiden Gedenkstätten mit einer Gesamtfläche von rund 260 ha und etliche Gebäude zu bewachen, Übergriffe zu verhindern und für Sicherheit der Besuchenden wie auch der Mitarbeiter:innen zu sorgen. Bei den Gebäuden handelt es sich sowohl um historische Baulichkeiten wie die ehemaligen Krematorien, Denkmalanlagen, Ausstellungen, Seminarräume, Archive und Bibliotheken sowie Mitarbeiter:innen-Büros. Für die Security gibt die Stiftung fast 10 Prozent ihres Etats aus – Geld, das selbstverständlich besser für die Bildungsarbeit eingesetzt werden könnte.

Jeder Vorfall, den die Gedenkstättenleitung als justiziel ein schätzt, wird zur Anzeige gebracht. Die Zusammenarbeit mit der Polizei ist gut; es finden monatliche Besprechungen zwischen der PI Weimar und der Stiftungsleitung statt. Der Austausch mit der PI Nordhausen (diese ist für die Gedenkstätte Mittelbau-Dora zuständig) ist ebenfalls eng. Die Polizei bestreift die Gedenkstätten regelmäßig, bei konkreten Bedrohungslagen wird auch dauerhaft eine Streife in die Gedenkstätten abgestellt.

Rechtsextrem motivierte Angriffe

Stark zugenommen haben in den vergangenen Jahren mutmaßlich rechtsextrem motivierte Sachbeschädigungen und Angriffe auf die Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora. Wiederholt wurden Gedenksteine oder Infotafeln mit rechtsextremen und/oder antisemitischen Parolen und Zeichen beschmiert (z.B. Hakenkreuze oder SS-Runen). Immer wieder werden an Wänden, Tafeln und Laternenmasten Aufkleber neonazistischer Organisationen und extrem rechter Parteien angebracht. Internationales Aufsehen erregten mehrfach Vorfälle, bei denen in der Umgebung von Weimar und im Umfeld der Gedenkstätte Buchenwald namentlich gekennzeichnete Gedenkbäume für Häftlinge des KZ Buchenwald abgesägt wurden (von insgesamt ca. 250 seit 1999 von der Lebenshilfe Weimar gepflanzten Gedenkbäumen wurden bislang rund 50 abgesägt oder umgebrochen; die Täter konnten nicht ermittelt werden). Noch deutlich häufiger als innerhalb der Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora, die von eigener Security bewacht werden, werden außerhalb von ihnen Angriffe verzeichnet. In Weimar etwa vergeht kaum eine Woche, ohne dass Stolpersteine, die an NS-Opfer erinnern, beschmiert, zerstört oder herausgerissen werden. In Apolda bei Weimar wurde Anfang Januar 2025 von Unbekannten ein Schweinekopf vor die Gedenkstätte Prager Haus gelegt, die an die von den Nationalsozialisten verfolgten Juden in der Stadt erinnert. Regelmäßig erfolgen zudem in ganz Thüringen Beschädigungen und Schmierereien an Stelen, die an die Todesmärsche aus Buchenwald und Mittelbau-Dora erinnern.

Deutlich zugenommen hat zudem aggressives Verhalten einzelner Besucher:innen der Gedenkstätten gegenüber den Mitarbeitenden. In Einzelfällen kam es dabei zu tätlichen Übergriffen. Meist handelt es sich um verbale Provokationen und Beschimpfungen, häufig mit geschichtsrevisionistischem Hintergrund. Zu solchen Vorfällen zählen auch verbale Provokationen, z.B. laute „Heil-Hitler“-Rufe. Bisweilen fotografieren oder filmen sich Besucher:innen dabei gegenseitig und posten die Fotos und Videos als „Trophäen“ auf Social Media.

Beschimpfungen und Beleidigungen bis hin zu Drohungen erfolgen zudem telefonisch und schriftlich (per Email oder in zumeist anonymen Briefen). Häufig erfolgen Provokationen auch mittels einschlägiger rechtsextremer Symbole auf der Kleidung oder auf der Haut (Tattoos). In solchen Fällen werden die Besucher:innen aufgefordert, diese Zeichen abzudecken. Sind sie strafbar, erfolgt eine Anzeige.

Deutlich stärker als in Form provokanten Auftretens oder gar offener Angriffe zeigt sich die zunehmende Abwehrhaltung gegenüber der kritischen Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen in einem Phänomen, das in den Gedenkstätten bei den Teilnehmer:innen von Bildungsformaten seit einigen Jahren mit zunehmender Tendenz beobachtet wird: Teilnehmer:innen stellen die Verbrechen nicht offen in Frage, verweigern aber mehr oder weniger die aktive Mitarbeit in den auf Austausch angelegten Bildungsformaten: Sie hören passiv zu, widersprechen nicht, verweigern aber explizit den inhaltlichen Austausch, wenn es um Gegenwartsbezüge und die Lehren aus den NS-Verbrechen geht. Eine Reflexion etwa über bis in die Gegenwart reichende Kontinuitäten ist offenbar nicht erwünscht. Erwartet wird stattdessen ein rein historisches, auf die Zeit von 1933 bis 1945 begrenztes Bildungsprogramm. Es offenbart sich darin ein Geschichtsbild, dass den Nationalsozialismus gewissermaßen aus der deutschen Geschichte herausschneidet. Die historisch-politische

Bildung in den Gedenkstätten (und nicht nur dort) stellt das vor ganz neue Herausforderungen.

Rechter Geschichtsrevisionismus

Ein in den letzten Jahren deutlich gewachsenes Problem stellt für die Gedenkstättenarbeit der Geschichtsrevisionismus dar, auch wenn dieser kein neues Phänomen ist. Schon vor 1945 verbreiteten die Nationalsozialisten schuldumkehrende Legenden, sprachen von jüdischen Vernichtungsplänen gegenüber Deutschland oder davon, dass für den Zweiten Weltkrieg wahlweise die Juden, die Briten, die Polen oder die Sowjetunion verantwortlich seien. Nach dem Krieg wärmten ehemalige Nazis und neue Rechtsextreme diese Legenden auf.

Ziel solcher Legenden war und ist es, die deutsche Geschichte in eine Erfolgsgeschichte umzudeuten und die Verbrechen des Nationalsozialismus (wie auch des deutschen Kolonialismus) kleinzureden, zu verharmlosen und zu relativieren oder eine Schuldumkehr zu betreiben, indem die Alliierten (oder auch angebliche jüdische Verschwörer) als die eigentlichen Kriegsverbrecher und Schuldigen dargestellt werden. Wer Nationalismus und Stolz auf die deutsche Geschichte propagiert, muss versuchen, sie vom Makel der NS-Verbrechen zu befreien, sie gewissermaßen zu entkriminalisieren. Oder man schiebt sie anderen in die Schuhe. So behaupten Rechtsextreme und Rechtspopulisten seit gut zehn Jahren (zuletzt die AfD-Vorsitzende Alice Weidel im Gespräch mit Elon Musk), die Nazis seien in Wirklichkeit Linke gewesen, schließlich nannten sie sich ja National-„Sozialisten“. Auf diese Weise versuchen sie, rechtsextremes Denken vom Stigma des Holocaust zu befreien und zugleich den politischen Gegner damit zu belasten.

In jüngster Zeit hat sich dieser Trend verstärkt. Im Zuge digitaler Desinformation flutet eine neue Welle geschichtsrevisionistischer Mythen die sozialen Medien. Was früher nur bei obskuren Verlagen mit Postfachadressen verfügbar war, ist heute nur einen Mausklick entfernt. In Foren, Blogs und sozialen Netzwerken kursieren Holocaust-verharmlosende und NS-verherrichende Inhalte, die sich mit alarmierender Geschwindigkeit viral verbreiten. Das zeigt sich auch in den Gedenkstätten: Immer öfter sind die Mitarbeitenden dort mit Besucher:innen konfrontiert, die im Brustton der Überzeugung geschichtsrevisionistische Mythen verbreiten. Häufig beginnt das mit Signalfragen, also mit vermeintlich harmlosen Fragen oder Behauptungen, deren geschichtsrevisionistische Stoßrichtung für Personen, die mit derartigen Chiffren nicht vertraut sind, nicht auf den ersten Blick erkennbar ist.

Die Verantwortung für diese Entwicklung liegt nicht nur bei anonymer Internetpropaganda, sondern auch bei politischen Akteuren, die geschichtsrevisionistische Mythen aktiv verbreiten und die Gedenkstättenarbeit anfeinden. Das gilt vor allem für die die rechtsoffene bis rechtsextreme Mischszene aus Reichsbürgern, „Montagsdemonstranten“, Identitären, Pandemiegnern, Putin-Anhängern wie auch die Neue und die Alte Rechte – und für die AfD. Letztere ist sowohl Symptom als auch Motor dieser Entwicklung. Ständig reden Vertreter:innen der AfD die NS-Verbrechen klein, relativieren sie oder betreiben Schuldumkehr, wenn sie die Alliierten als die eigentlichen Kriegsverbrecher bezeichnen, wie das etwa der Nordhäuser AfD-Landtagsabgeordnete Jörg Prophet machte, der in Beiträgen auf der Website der AfD Nordhausen den britischen Luftangriff auf Dresden mit Auschwitz gleichsetzte, den amerikanischen Befreiern des KZ Mittelbau-Dora „Morallosigkeit“ vorwarf sowie vom „Schuldkult“ sprach und mit Geraune über den Morgenthau-Plan und die

angeblichen Verbrechen in den Rheinwiesenlagern antisemitisch aufgeladene Legenden verbreitete. Derzeit ist Prophet von seiner Partei zur Wahl als Vizepräsident des Thüringer Landtags nominiert. Sein Thüringer Parteichef Höcke wiederum forderte bekanntlich eine „erinnerungspolitische Wende um 180 Grad“, und der AfD-Bundes-Ehrenvorsitzende Gauland bezeichnete die NS-Zeit in einer Rede in Thüringen als „Vogelschiss in über 1000 Jahren [sic!] erfolgreicher deutscher Geschichte“. Der AfD-Europa-Spitzenkandidat Maximilian Krah wiederum ließ im Wahlkampf 2024 kaum eine Gelegenheit aus, die Wehrmachtsverbrechen zu leugnen und die SS zu verharmlosen.

Und nicht nur NS-Verharmlosung betreibt die AfD, sondern sie setzt zunehmend auch positive Bezüge zum Nationalsozialismus, wenn sie sich etwa in ihrem Landtagswahlprogramm für Thüringen auf den radikalen Hitler-Bewunderer und Antisemiten Franz Langheinrich beruft oder wenn Björn Höcke in seinen Social-Media-Kanälen zustimmend ein Zitat von Arthur Moeller van den Bruck postet, der dem NS-Staat mit seinem Buch „Das Dritte Reich“ den Namen gab, oder wenn er behauptet, Europa werde von „raumfremden Mächten“ regiert, ein Begriff, den der NS-Staatsrechtler Carl Schmitt 1941 prägte. Ein anderes Beispiel ist ein X-Post von Björn Höcke von Ende Oktober 2024, in dem er eine antisemitische Karikatur aus einer SS-Zeitschrift verbreitete (<https://www.geschichte-statt-mythen.de/aktuelles/Hoecke-teilt-NS-Karikatur>). Mehrere AfD-Mandatsträger, auch außerhalb Thüringens, nutzten zudem den Volkstrauertag im November 2024, um Täter-Opfer-Umkehr zu betreiben und den von den Nationalsozialisten eingeführten Begriff des „Heldengedenktages“ wiederaufleben zu lassen (vgl. <https://www.geschichte-statt-mythen.de/aktuelles/Volkstrauertag-2024-Thueringen>).

Eine besonders perfide Form der Täter-Opfer-Umkehr zeigte der Thüringer Landtagsabgeordnete Sascha Schlösser Mitte November 2024: Er empfahl, am Jahrestag der Befreiung des KZ Buchenwald besser in die Ortschaft Gispersleben bei Erfurt zu fahren, um dort 50 „blutjunger deutscher Soldaten“ zu gedenken, die von US-Soldaten erschossen worden seien. Tatsächlich handelte es sich überwiegend um SS-Angehörige, von denen die meisten bei Gefechten mit den Amerikanern starben. Etwa 12 SS-Angehörige wurden tatsächlich von den Amerikanern erschossen; sie hatten zuvor amerikanische Kriegsgefangene erschossen (vgl. <https://www.geschichte-statt-mythen.de/aktuelles/Schuldumkehr-im-Landtag>).

Besonders alarmierend ist, dass diese Aussagen nicht nur im politischen Raum, sondern durch AfD-Abgeordnete auch aus den Parlamenten heraus verbreitet werden. Das verleiht ihnen eine scheinbare demokratische Legitimation und beschleunigt ihre Verbreitung im öffentlichen Raum. Zudem können sich dadurch gewaltbereite Neonazis ermutigt fühlen, in den Gedenkstätten zur Tat zu schreiten.

Über allgemeine geschichtsrevisionistische Positionen hinaus wird die Arbeit der Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora durch die AfD auch direkt angefeindet und in ihrer Arbeit behindert. Einige Beispiele seien im Folgenden genannt.

1. Im Sommer 2021 brachte der AfD-Ortsverband Weimar im Vorfeld der Bundestagswahl illegal Wahlplakate am Parkplatz der Gedenkstätte Buchenwald an – auf einer Liegenschaft der Stiftung und an Laternenmasten, die der Stiftung gehören. Inhalt der Plakate war u.a. der Slogan „Mut zur Wahrheit“, was im Kontext der Gedenkstätte nur so verstanden werden kann, als werde der Gedenkstätte

unterstellt, die historische Unwahrheit zu verbreiten. Nachdem die Gedenkstättenleitung die Plakate sichergestellt hatte (mit Benachrichtigung an den AfD-Ortsverband, dass er sich seine Plakate abholen könne), verbreitete die Weimarer AfD-Stadtratsfraktion auf ihrem Facebook-Account die Nachricht, Stiftungsdirektor Wagner sei „unwürdig“ und ein „Kleinkrimineller“. Nach Aufforderung durch den Rechtsbeistand der Stiftung löschte der AfD-Ortsverband den Beitrag.

2. Mehrfach bereits haben Funktionäre der AfD Thüringen die Absetzung von Stiftungsdirektor Wagner gefordert, so etwa Co-Landessprecher Stefan Möller am 15.2.2024 auf der Plattform X. Als Begründung gab er an, dass ihn Wagners „Tendenz zum Predigen auf den Senkel“ gehe – eine Anspielung auf das „Schuldkult“-Narrativ der extremen Rechten.
3. Nachdem die Stiftung im August 2024 in einer von Spendengeldern der Organisation Campact finanzierten Postwurfsendung auf den Geschichtsrevisionismus der Thüringer AfD hingewiesen hatte, starteten Mitglieder des Landesvorstandes über Social Media eine Desinformationskampagne gegen die Stiftung, indem sie wahrheitswidrig behaupteten, die Postwurfsendung sei von staatlichen Geldern finanziert worden und die Stiftung habe gegen den Datenschutz und das Neutralitätsgesetz verstochen. Folge war ein „Shitstorm“ gegen die Stiftung in Social Media sowie in Form von beschimpfenden Anrufen, Mails und Postsendungen gegen die Stiftung, darunter auch Todesdrohungen gegen den Stiftungsdirektor (z.B. eine anonym eingesandte Fotomontage, die den Stiftungsdirektor am Galgen hängend vor dem Lagertor des KZ Buchenwald zeigt, darunter der Schriftzug „Ein Galgen, ein Stick, ein Wagnergenick“). Zudem wurde ein Foto des Stiftungsdirektors auf einer Todesmarschstele in der Gedenkstätte Mittelbau-Dora angebracht. Zur Kampagne der AfD gegen die Stiftung im Zusammenhang mit der Postwurfsendung gehörte zudem eine Kleine Anfrage der AfD-Bundestagsfraktion an die Bundesregierung vom 2.9.2024, in der dem Stiftungsdirektor „fortlaufend undemokratisches Verhalten“ unterstellt wurde. Zusätzlich klagte der Landesverband der AfD Thüringen vor dem Verwaltungsgericht Weimar auf Unterlassung gegen die Stiftung, weil sie mit der Postwurfsendung gegen die Neutralitätspflicht verstochen habe. Das wurde vom VG Weimar mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Stiftung entsprechend ihres gesetzlichen Auftrags verpflichtet sei, sich gegen Holocaust-verharmlosende Positionen einzusetzen. Gegenüber der Verletzung der Würde der Opfer der NS-Verfolgung könne die Stiftung nicht neutral sein (Beschluss des VG Weimar vom 5.11.2024; AZ: 8 E 162/24).
4. Obstruktionspolitik betreibt die AfD-Landtagsfraktion in Thüringen gegenüber der Stiftung mit kleinen Anfragen. Bereits zweimal (2021 und aktuell 2025) forderte sie die Landesregierung auf, minutiös für jeweils mehrere Jahre aufzuführen, welche Drittmittelprojekte die Stiftung mit welchen Partnern in welcher Höhe und mit welchem Inhalt realisiert hat und welche Politiker welcher Parteien bei Veranstaltungen auf dem Gelände der Gedenkstätten aufgetreten sind sowie welche Veranstaltungen die Stiftung mit welchen Partner:innen organisiert hat. Auch das Berufungsverfahren des Stiftungsdirektors (es handelte sich um ein universitäres Berufungsverfahren) wurde in Frage gestellt. Ferner wurde nach der Herkunft und der Parteizugehörigkeit der Mitglieder u.a. des internationalen wissenschaftlichen Kuratoriums der Stiftung gefragt. Zuletzt, Mitte Januar 2025, ging eine Anfrage der AfD-Landtagsfraktion zur Verwendung von 300.000 EUR ein, die der Stiftung von

Bund und Land für die Veranstaltungen zum 80. Jahrestag der Lagerbefreiungen im April 2025 zur Verfügung gestellt werden (u.a. werden damit die Reisen ehemaliger Häftlinge und ihrer Angehörigen zu den Veranstaltungen finanziert). Das Ziel solcher Anfragen ist klar: Zum einen geht es darum, der Stiftung mit solchen Anfragen zu beschäftigen und von ihrer eigentlichen Arbeit abzuhalten (die Beantwortung der Fragen nach den Drittmittelprojekten und den Redner:innen auf Veranstaltungen der Stiftung band jeweils erhebliche Arbeitszeit mehrerer Mitarbeiter:innen), zum anderen senden solche Fragen die Botschaft in das eigene Milieu, dass es in den Gedenkstätten nicht mit rechten Dingen zugehe.

Anfeindungen der Gedenkstättenarbeit mit linksextremem und/oder mit islamistischem Hintergrund

Auch von links außen wie auch aus der islamistischen Szene werden Anfeindungen gegen die Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora vorgetragen, wenn auch in deutlich geringerem Umfang als von rechts außen. Seit Jahren befindet sich die Stiftung im Rechtsstreit mit der MLPD, der sie 2018 untersagte, zur Eröffnung des Wahlkampfes zur Europawahl eine Veranstaltung auf dem Gedenkstättengelände durchzuführen. Begründet wurde das Verbot sowohl aus prinzipiellen Erwägungen (die Gedenkstätte soll nicht für parteipolitische Zwecke genutzt werden) als auch mit Positionen der MLPD, die das stalinistische Unrecht u.a. im Speziallager Buchenwald leugnen und die das Existenzrecht Israels in Frage stellen. Ähnliche Positionen werden auch von anderen extrem linken Splittergruppierungen wie der Kommunistischen Organisation (KO) vertreten, mit der es bereits mehrfach Konflikte im Zusammenhang mit Gedenkveranstaltungen in der Gedenkstätte Buchenwald gab, weil sich Angehörige der Gruppierung weigerten, die Hausordnung anzuerkennen und auf das Zeigen von Parteifahnen zu verzichten. Teilweise wurden durch die Gedenkstätte Hausverbote ausgesprochen.

Vereinzelt kam es nach dem terroristischen Hamas-Angriff auf Israel zu Vorfällen in der Gedenkstätte, bei denen Besucher:innen Holocaust-verharmlosende Positionen verbreiteten, indem sie die israelische Siedlungspolitik und das militärische Vorgehen im Gaza-Streifen mit dem nationalsozialistischen Mord an den europäischen Juden gleichsetzten. Im August 2024 postete die Kommunistische Organisation auf ihrem Telegram-Kanal ein auf dem Parkplatz der Gedenkstätte Buchenwald aufgenommenes Video, in dem eine junge Frau und ein bekannter pro-Hamas-Aktivist de facto den Holocaust mit dem israelischen Vorgehen in Gaza gleichsetzten. Nach Aufforderung durch die Stiftung löschte die KO das Video (sie hatte keine Drehgenehmigung gehabt); die Stiftung erstattete zudem Strafanzeige. Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde jedoch durch die Staatsanwaltschaft eingestellt.

Folgen für die Bildungsarbeit der Gedenkstätten

Wie sollten Gedenkstätten und Museen auf die geschilderten Angriffe und Anfeindungen und den zunehmenden Geschichtsrevisionismus reagieren?

1. Um historische Urteilstafel als Bildungsziel zu stärken, ist es nicht nur nötig, die Methoden wissenschaftlicher Quellenkritik zu vermitteln, sondern auch

Medienkompetenz. Dies ist nicht nur Aufgabe der Schulen, sondern auch der Gedenkstätten und historischen Museen.

2. Häufig werden geschichtsrevisionistische Mythen, Chiffren und Signalwörter von Menschen außerhalb des Milieus gar nicht in ihrer Bedeutung erkannt – oft, weil das historische Wissen nicht vorhanden ist. Geschichtsrevisionistische Mythen können sich so ungehindert verbreiten; entsprechende Narrative werden zunehmend normalisiert. Hier setzt das Projekt „[Geschichte statt Mythen](#)“ an, das von der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora in Kooperation mit der Universität Jena entwickelt wurde. Es verbindet Forschung mit historisch-politischer Bildung: Systematisch werden durch das Monitoring von Reden, Publikationen und Social-Media-Posts geschichtsrevisionistische Positionen in der rechtsextremen und rechtsoffenen Mischeszene in Thüringen erfasst und die gängigen Argumentationsmuster ausgewertet. Dabei fragt das Projekt auch nach dem Fortwirken geschichtspolitischer Positionen der SED-Propaganda. Die Ergebnisse werden fortlaufend in einem Blog veröffentlicht. Darin werden nicht nur die gängigen geschichtsrevisionistischen Legenden vorgestellt, sondern es wird auch deutlich gemacht, wer sie mit welchen Mitteln und zu welchem Zweck verbreitet. Einträge finden sich etwa zu den AfD-Politikern Björn Höcke und Jörg Prophet, aber auch zu Erinnerungsstätten der Neuen Rechten wie der „Gedächtnisstätte Guthmannshausen“, die Geschichtsrevisionismus mit Ahnen-Esoterik verbindet.
3. Gedenkstätten müssen ihre Bildungsarbeit auch im digitalen Raum verstärken. Der grassierenden Desinformation muss wissenschaftlich fundierte, quellengestützte seriöse Information entgegengestellt werden. Ohne zusätzliche finanzielle Ressourcen ist das nicht machbar; wenn die Online-Angebote ausgebaut werden sollen, kann das nicht nur durch die P+Ö- oder Bildungsabteilungen „nebenher“ erfolgen.
4. Die Erinnerungskultur muss sich vom Opferzentrismus lösen. Sicherlich: Im Zentrum des *Gedenkens* im Sinne der Würdigung der von den Nationalsozialisten Verfolgten und Ermordeten stehen die Opfer. Eine Erinnerungskultur, in der *historisches Lernen* im Mittelpunkt steht, muss aber viel stärker als bisher auch die Täter:innen, Profiteur:innen und Zuschauer:innen in den Blick nehmen und sich mit der Frage ihrer Motivationsstruktur auseinandersetzen. Zudem muss sie fragen, wie in der NS-Gesellschaft das Wechselspiel zwischen der Ausgrenzung von politisch oder rassistisch Unerwünschten auf der einen und Integrationsangeboten an die propagierte „Volksgemeinschaft“ auf der anderen Seite funktionierte: Die Geschichte der Verfolgungsorte und Mordstätten muss eingebettet werden in eine Gesellschaftsgeschichte des Nationalsozialismus. Für eine derart erneuerte Erinnerungskultur sind auch Täterorte und Orte nationalsozialistischer Selbstinszenierung wichtig.
5. Im Umgang mit rechtsgerichteten Störern und Angriffen gegen die Erinnerungskultur müssen die Gedenkstätten und Museen eine klare Haltung vertreten – für den liberalen, demokratischen Rechtsstaat, für Vielfalt und Offenheit, für einen humanen Umgang miteinander sowie gegen Rassismus und Antisemitismus und alle Versuche, die NS-Verbrechen zu verharmlosen oder gar zu leugnen. Gegenüber solchen Positionen darf es keine Neutralität geben. Das bedeutet, auch in aktuelle politische Debatten einzutreten, indem Parallelen, aber auch Unterschiede zwischen dem Nationalsozialismus und der Neuen Rechten sowie Rechtspopulisten differenziert

und wissenschaftlich fundiert herausgearbeitet werden. Wer für die Zukunft handeln will, muss die Geschichte begreifen.

6. In jedem Fall haben die Gedenkstätten und Museen die Aufgabe, der Normalisierung rechtsextremer und geschichtsrevisionistischer Diskurse in der öffentlichen Auseinandersetzung entgegenzuwirken. Solche Diskurse sind nicht einfach eine andere Meinung, über die man diskutieren kann, sondern sie stellen als Angriffe auf die reflexive Erinnerungskultur eine wesentliche Grundlage unseres demokratischen Miteinanders in Frage. Hier ist es besser, klare Kante zu zeigen und Intoleranz sowie Holocaust-Verharmlosung in die Schranken zu weisen, als solche Positionen durch ihre Duldung in Gedenkstätten quasi demokratisch zu legitimieren und gesellschaftsfähig zu machen – auch wenn sich die Provokateure danach als Opfer angeblicher Ausgrenzung inszenieren. Denn das tun sie ja sowieso.



Ausschussdrucksache 20(22)185

21. Januar 2025

**Stellungnahme
Manja Krausche**

zum Fachgespräch zu TOP 2 der 72. Sitzung am 29. Januar 2025

Aktuelle Herausforderungen der inhaltlichen Gedenkstättenarbeit vor dem Hintergrund
extremistischer Angriffe

Stellungnahme zum Fachgespräch: „Aktuelle Herausforderungen der inhaltlichen Gedenkstättenarbeit vor dem Hintergrund extremistischer Angriffe“

Manja Krausche, Leiterin der Gedenkstätte Ahrensböök

Gedenkstättenlandschaft in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein gibt es derzeit 17 aktive Gedenkstätten, Dokumentations- und Lernorte, die mit Bildungsarbeit vor allem an die Opfer des Nationalsozialismus erinnern, teilweise auch an NS-Tätergeschichte. Charakteristisch für die Auseinandersetzung am historischen Ort der Verfolgung ist in Schleswig-Holstein der Umstand, dass es nur kleine, meist dezentral gelegene Gedenkstätten gibt, darunter drei ehemalige Außenlager des KZ Neuengamme. Aktuell wird mit maßgeblicher Unterstützung durch Bundesmittel das bisher größte Erinnerungsprojekt des Landes entwickelt, das Dokumentationszentrum Cap-Arcona-Katastrophe in Neustadt in Holstein (Kreis Ostholstein). Weitere neue Erinnerungs- und Lernorte sind in Vorbereitung, so etwa das Zentrum zur Geschichte Kiels im 20. Jahrhundert.

Das Gros der Gedenkstätten ist in den letzten 25 Jahren entstanden, meist durch bürgerliche Initiativen angestoßen. Träger der Einrichtungen sind ehrenamtliche Vereine und Initiativen, Kommunen, Kirchen, Stiftungen und Landkreise. Inzwischen haben sich die Gedenkstätten in verschiedener Hinsicht schrittweise professionalisiert und können beispielsweise ihre Arbeit zusehends auf hauptamtliches Personal stützen. Allerdings ist die Gedenkstättenlandschaft in Schleswig-Holstein – auch angesichts der aktuellen Herausforderungen – trotz langsamer, aber stetiger Mittelerhöhungen nach wie vor strukturell massiv unterfinanziert.

Landesweit sind zwei Organisationen tätig, die sich um Finanzierung und Interessenvertretung kümmern: zum einen die 2002 als Stiftung bürgerlichen Rechts gegründete Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten (BGSH), die Gedenkstätten mit institutioneller und Projektförderung unterstützt; zum anderen die 2012 gegründete Landesarbeitsgemeinschaft Gedenkstätten und Erinnerungsorte in Schleswig-Holstein e.V. (LAGSH), die sich als Lobbyorganisation für die einzelnen Einrichtungen versteht. Die Gedenkstätte Ahrensböök ist Mitglied in der LAGSH und wird von der BGSH institutionell gefördert.

Die Gedenkstätte Ahrensböök

Der historische Ort

Die wechselvolle Geschichte des Hauses beginnt 1883 als Direktionsgebäude einer Zucker-, später chemischen Fabrik. 1932 bis 1933 diente das Haus dem Freiwilligen Arbeitsdienst der Jugend des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold, der weichen musste als Johann Heinrich Böhmcker, Regierungspräsident im Landesteil Lübeck des Freistaates Oldenburg, Platz für ein frühes Konzentrationslager suchte. Vom 3. Oktober bis 5. Dezember

1933 wurden in der einstigen Villa zeitgleich 60 bis 70, insgesamt etwa 300 Häftlinge eingesperrt und täglich im Wegebau eingesetzt. In diesem frühen KZ kam kein Häftling zu Tode, jedoch waren die Auswirkungen der Verhöre bis zur Straße zu vernehmen. Ab dem 6. Dezember wurde das frühe Konzentrationslager in den Ortskern Ahrensböks verlegt und eine Schule einquartiert, die Ostern 1934 wieder schloss. Nach kurzzeitiger Einquartierung österreichischer SS-Mitglieder wurde im April 1936 die „Genossenschaft Flachsröste GmbH“ gegründet, die ihren Sitz in dem Gebäude hatte. Die Flachsröste, die bis 1956 bestand, beschäftigte Zwangsarbeiter*innen aus von der Wehrmacht besetzten Ländern, darunter auch belgische „Fremdarbeiter“.

Der Trägerverein Gedenkstätte Ahrensbök/ Gruppe 33 e.V.

Nach Schließung der Flachsröste drohte das Gebäude zu verfallen. Ende der 1990er-Jahre wurde es von der Gruppe 33, einer Ahrensböker Bürgerinitiative, entdeckt. Die Gruppe organisierte sich als Verein und kaufte das leerstehende Gebäude. Am 8. Mai 2001 wurde die Gedenkstätte Ahrensbök gegründet. Jahrelang wurde das Haus mit großer Kraftanstrengung restauriert. Gleichzeitig machten die ehrenamtlich aktiven Mitglieder erstmals in Ahrensbök die Geschichte des Nationalsozialismus an regionalen Beispielen zum öffentlichen Thema.

Heute gehören dem Verein ca. 95 Mitglieder an. Hierunter finden sich Einzelpersonen, Kirchengemeinden, Gewerkschaften, Verbände, Unternehmen, Institutionen und die betroffenen Gebietskörperschaften.

Die Gedenkstätte Ahrensbök

Eigentümer und Betreiber der Einrichtung ist der Trägerverein Gedenkstätte Ahrensbök/ Gruppe 33 e.V. Die Gedenkstätte versteht sich als außerschulischer Lernort, der insbesondere jungen Menschen Geschichte nahebringt. Es ist ein zentrales Anliegen der Vermittlungsarbeit, einen Bogen zu spannen zwischen Vergangenheit und Gegenwart, um Geschichte mit den Bezügen zur eigenen Lebenswelt erfahrbar zu machen. Anfang, Alltag, und Ende der nationalsozialistischen Diktatur zwischen 1933 und 1945 werden dabei an regionalen Beispielen thematisiert, die einen Anknüpfungspunkt bieten, um auch überregionale Themen darzustellen. Der Dialog steht im Mittelpunkt der Vermittlungsarbeit, um über historische Inhalte, aber auch über aktuelle politische Entwicklungen und eigene Erfahrungen ins Gespräch zu kommen.

Die Gedenkstätte Ahrensbök zeigt eine Dauerausstellung zu fünf Themen: Das frühe KZ, NS-Bildung am Beispiel von Ahrensbök, Zwangarbeit in Ahrensbök 1939-1945, die Verfolgung und Entreignung jüdischer Bürger*innen sowie den Todesmarsch von Auschwitz nach Holstein.

Zudem werden auch immer wieder Sonder- und Wanderausstellungen zu unterschiedlichen Themen präsentiert.

2024 zählte die Gedenkstätte 1.748 Gäste. Darunter waren 392 Schüler*innen, die einen von unseren Workshops besuchten sowie 398 Erwachsene, die an einer Bildungsveran-

staltung teilnahmen. Unsere traditionellen „Sonntagsgespräche“, die 2024 18-mal stattfanden und u.a. Lesungen, Vorträge und Musikdarbietungen umfassen, besuchten 445 Personen. Wie bereits in den Jahren zuvor, sind auch 2024 die Besucherzahlen gestiegen. Viele Angebote der Gedenkstätte Ahrensbök sind nur durch das große ehrenamtliche Engagement der Vereinsmitglieder möglich. Erst vor wenigen Jahren konnte mit dem Aufbau eines kleinen hauptamtlichen Teams begonnen werden. Derzeit arbeiten in der Gedenkstätte Ahrensbök vier hauptamtliche Mitarbeiter*innen mit unterschiedlichen Stundenanteilen sowie ein Hausmeister, eine Reinigungskraft auf Stundenbasis und drei Honorarkräfte, die bei Bedarf in der Bildungsarbeit unterstützen. Alle Arbeitsverträge sind zeitlich befristet.

Die Herausforderungen vor Ort

In den 2000er-Jahren, als die Gedenkstätte Ahrensbök aufgebaut und mit ihren Angeboten in die Öffentlichkeit trat, gab es vielfältige Anfeindungen. Mehrfach zerstört bzw. beschädigt wurden auch die Stelen, die entlang der Route des Todesmarsches im Rahmen der jährlichen internationalen Jugendbegegnungen aufgestellt wurden. Auf wen die Zerstörungen bzw. Beschädigungen zurückzuführen sind, konnte nicht geklärt werden.

Zu einem zumindest für Schleswig-Holstein einmaligen Vorfall, kam es bei einer digitalen Gedenkveranstaltung am 27. Januar 2021. Sechs Rechtsextremist*innen störten die Veranstaltung so massiv, dass sie mehrfach unterbrochen werden musste, bis die entsprechenden Personen aus der Veranstaltung entfernt werden konnten. Der Vorfall wurde angezeigt, jedoch wurde das Verfahren eingestellt.

Bei unseren Workshops, Führungen aber auch in Gesprächen mit Einzelbesucher*innen lassen sich vermehrt geschichtsrevisionistische, die Verbrechen des Nationalsozialismus marginalisierende Aussagen, gezielte Provokationen, rechtsextreme, rechtspopulistische, antisemitische und rassistische Äußerungen feststellen. Auch wenn es bisher nur einen kleinen Teil der Besucher betrifft, haben diese Vorfälle doch in den vergangenen Jahren stetig zugenommen.

In den sozialen Netzwerken (Instagram und Facebook), in denen die Gedenkstätte Ahrensbök aktiv ist, wurden bis 2024 vorrangig Veranstaltungshinweise gepostet. Abwertende Kommentare zur Erinnerungskultur gab es kaum, dies liegt aber vermutlich an der bisher eher geringen Reichweite der Kanäle sowie am veröffentlichten Inhalt.

In den vergangenen Jahren hat sich die Gedenkstätte Ahrensbök nicht nur als außerschulischer Lernort in Schleswig-Holstein und im Landkreis Ostholtstein etabliert, sondern ist auch ein fester Ansprechpartner für Fragen der Demokratie- und Erinnerungsarbeit geworden. Hier sei beispielhaft auf das vom Landkreis geförderte Projekt „Aktionsnetzwerk für Demokratie und Erinnerung in Ostholtstein“ verwiesen, welches von der Gedenkstätte koordiniert wird. Unter dem Titel „80 Jahre danach“ führt das Netzwerk auch 2025 vielfältige Veranstaltungen zum Kriegsende und zum Aufbau der Demokratie durch.

Mit der Förderung unserer Gedenkstättenarbeit durch das Land Schleswig-Holstein, den Landkreis Ostholtstein, sowie bei Einzelprojekten durch den Bund, haben wir uns auch da-

zu verpflichtet, sichtbarer nach außen zu werden. Dadurch steigt der Bekanntheitsgrad der Gedenkstätte Ahrensbök weiter und immer mehr Menschen interessieren sich für unsere Arbeit. Dies schließt gleichwohl die Menschen mit ein, die uns nicht wohlgesonnen sind und unsere Inhalte sowie Positionen nicht teilen.

Forderungen an die Politik

An die Gedenkstätte Ahrensbök werden immer vielfältigere Anforderungen gestellt und diese gehen weit über die historisch-politische Vermittlungsarbeit hinaus. Unsere kleine Gedenkstätte ist dafür weder personell noch finanziell hinreichend ausgestattet. Mit großer Kraftanstrengung und dank der Unterstützung von Land und Landkreis sowie vieler Spender*innen können wir die jährlich notwendige Summe für den Unterhalt des Hauses sowie die wenigen hauptamtlichen Stellen, die insgesamt 102 Wochenarbeitsstunden umfassen, aufbringen. Zusätzlich müssen weitere Sachmittel eingeworben werden. Die Gedenkstättenleitung sowie der ehrenamtliche Vorstand kommen hier regelmäßig an seine Grenzen. Eine große Erleichterung wäre es bereits, wenn Projektförderzeiträume mehr als 12 Monate umfassen würden bzw. mehr institutionelle Förderung möglich wäre. Die Bundesländer und Kommunen müssten entsprechend finanziell dafür ausgestattet werden.

Die Summe, die derzeit für die Gedenkstättenförderung im Land Schleswig-Holstein zur Verfügung steht, ist hinsichtlich der Vielzahl der Aufgaben und der Struktur der Gedenkstättenlandschaft sowie im Vergleich mit den anderen Bundesländern sehr gering. Hier muss dringend mehr getan und der Etat aufgestockt werden.

Weitere Mitarbeiter*innen können wir für die Gedenkstätte oft nur durch Förderprojekte gewinnen, die auch eine Personalstelle beinhalten. Viele Förderanträge und Richtlinien sind für kleine Häuser zu komplex und aufwendig, teilweise sind sie gar nicht zu erfüllen. Auch der Eigenanteil, der erbracht werden muss, sorgt nicht selten dafür, dass kein Antrag gestellt werden kann. Eine deutliche Erleichterung wäre ein niedrigschwelliges Antragsverfahren und die Möglichkeit des Einbringens unbarer Leistungen, wie Arbeitszeiten Ehrenamtlicher oder anderer Gedenkstättenmitarbeiter*innen, als Eigenmittel.

Ein „Digitalpakt“ für kleine Gedenkstätten besonders im ländlichen Raum ist wünschenswert. Derzeit werden die digitalen Angebote der Gedenkstätte durch das Ehrenamt geleistet. Dem hohen Stellenwert, den digitale Vermittlung, aber auch digitale Öffentlichkeitsarbeit mittlerweile einnimmt, können wir hier nicht gerecht werden. Es fehlt sowohl an der Infrastruktur (schnelle Internetverbindung, keine Netzardeckung, fehlende Hardware) als auch an den personellen Kapazitäten.

Weiterbildungsangebote und Argumentationstrainings sind hinsichtlich Rechtsextremismus, Extremismus, Antisemitismus, Rassismus für die (digitale) Vermittlungsarbeit, für Moderationstätigkeiten in Sozialen Netzwerken sowie in der Demokratiearbeit notwendig - und zwar für hauptamtlich als auch für ehrenamtlich Tätige.

Ein weiterer sehr wichtiger Punkt ist die Sicherung der Gedenkstätte und des Außengeländes selbst vor dem Zugriff Unbefugter und die Deckung der dadurch entstehenden Unterhaltskosten. Das kann nicht allein die Aufgabe der Einrichtung selbst sein, sondern ist viel-

mehr auch eine gesellschaftliche Notwendigkeit, zumal viele Einrichtungen wie auch die Gedenkstätte Ahrensbök unter Denkmalschutz stehen. Finanzielle Unterstützung für die Einrichtung von statischen Sicherheitssystemen, Alarmanlagen, Beleuchtung, Brandschutzmaßnahmen sowie deren Unterhalt sollte ebenso möglich sein wie ein schnelles Eintreffen der Polizei und Feuerwehr im Notfall. Besonders im abgelegenen ländlichen Bereich ist dies häufig nicht der Fall.

Ahrensbök, 20. Januar 2025



Ausschussdrucksache 20(22)186

23. Januar 2025

**Stellungnahme
Prof. Dr. Axel Drecoll**

zum Fachgespräch zu TOP 2 der 72. Sitzung am 29. Januar 2025

Aktuelle Herausforderungen der inhaltlichen Gedenkstättenarbeit vor dem Hintergrund
extremistischer Angriffe

“Aktuelle Herausforderungen der inhaltlichen Gedenkstättenarbeit vor dem Hintergrund extremistischer Angriffe“

Prof. Dr. Axel Drecoll, Leitung der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten

Vorbemerkungen

Die Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten umfasst sieben Gedenkstätten: Sachsenhausen, Ravensbrück, Belower Wald, Brandenburg an der Havel, Brandenburg-Görden, Potsdam-Leistikowstraße und Lieberose in Jamlitz. Die Stiftung hat die satzungsmäßige Aufgabe, an Terror, Krieg und Gewaltherrschaft zu erinnern und die öffentliche Auseinandersetzung mit diesen Themen zu fördern. Sie ist dafür verantwortlich, den Opfern und Hinterbliebenen ein würdiges Gedenken zu ermöglichen. Die Gedenkstätten sind als Orte einer lebendigen Erinnerungskultur in die lokale Umgebungsgesellschaft eingebettet. Zu ihrem Auftrag gehört, eng mit Opferverbänden, Institutionen der politischen Bildung und verschiedenen Initiativen zusammenzuarbeiten. Zum Kooperationsnetzwerk der Stiftung gehören zahlreiche Einrichtungen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene, die sich für eine kritisch-reflexive und multiperspektivische Geschichtsaufarbeitung in den Diensten von Demokratie, der Wahrung der Menschenrechte und eines respektvollen, solidarischen Miteinanders einsetzen.

Angriffe auf die Gedenkstättenarbeit

Angriffe auf die inhaltliche Arbeit an und von Gedenkstätten äußern sich in unterschiedlicher Weise: Dazu gehören Sachbeschädigungen, Propagandadelikte, Hassreden im Internet oder in Social-Media Portalen, Drohmails an Mitarbeitende oder anonyme Mitteilungen auf Einwurf-Postkarten.

Besonders häufig sind verbale Angriffe gegen Minderheiten oder entsprechende schriftliche Äußerungen, vor allem antisemitische, aber auch antiziganistische, homophobe oder rassistisch-fremdenfeindliche Injurien.

Insgesamt haben solche extremistischen Vorfälle in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Waren etwa in der Gedenkstätte Sachsenhausen bis 2022 noch ca. 12 Vorkommnisse zu verzeichnen, so stieg die Anzahl im Jahr 2023 auf 31 an, um dann im letzten Jahr auf 52 anzuwachsen.

Propagandadelikte treten vorwiegend in Form von eingeritzten oder aufgemalten Hakenkreuzen, dem Bekleben oder Beschädigungen von Ausstellungen bzw. Schmierereien in Gästebüchern auf. In Bezug auf verbale oder gestische Angriffe sind das Zeigen des Hitler-Grußes, geschichtsrevisionistische bzw. NS-verharmlosende Äußerungen im Rahmen von geführten Rundgängen oder Seminaren zu nennen oder Anlass-bezogene Beleidigungen und Diffamierungen, etwa im Rahmen von Gedenkfeiern, die dem Andenken von spezifischen Opfergruppen gewidmet sind.

Konkrete Beispiele für solche Art von Angriffen sind auf den Feedback-Postkarten in Sachsenhausen etwa: “Wann wird Sachsenhausen wieder eröffnet, wäre nötig?!”, “Sieg Heil, Hochlebe der Führer” oder “Hitler soll wieder kommen”. Im Rahmen einer Einladung zu einer Gedenkveranstaltung für queere Häftlinge im letzten Jahr war die Gedenkstätte gezwungen, wegen zahlreicher offen formulierter Beleidigungen und Schmähungen die Kommentarfunktion ihrer Social-Media-Kanäle zu schließen und abzuschalten. Problematische Situationen bei pädagogischen Programmen gab es sowohl in Sachsenhausen als auch in der Gedenkstätte Ravensbrück in Fürstenberg an der Havel. Dort wird das pädagogische Personal zunehmend mit der Tatsache konfrontiert, dass Lehrkräfte sich über rechtsextreme und geschichtsrevisionistische Hintergründe und Einstellungen bei Schülerinnen und Schülern

beklagen. In der jüngeren Vergangenheit sahen sich Lehrkräfte gezwungen den Besuch an der Gedenkstätte abzusagen, da sie befürchten mussten, dass die Jugendlichen sich vor Ort nicht angemessen Verhalten oder das geplante Programm boykottieren würden. Andere Lehrkräfte berichten, dass sie mitunter Angst vor den Elterngesprächen oder Reaktionen aus der Elternschaft haben, da ihre Schüler:innen aus rechtsextremen (Reichsbürger) Elternhäusern stammen. Auch berichten Lehrkräfte, dass sie die Exkursion zur Gedenkstätte als eine letzte Möglichkeit der Intervention sehen, mit der sie rechtsextreme Schüler:innen ‚bekehren‘ wollen. In Ravensbrück und Sachsenhausen berichten Guides vereinzelt von schwierigen Führungen, in denen Verbrechenskontakte grundsätzlich angezweifelt und die Sinnhaftigkeit der Aufarbeitung an sich mit dem Verweis auf das negative Andenken der eigenen Vorfahren infrage gestellt werden.

Herausforderungen

Die deutlich erhöhten Anforderungen, die daraus für die Gedenkstättenarbeit entstehen, sind vielfältig. Die Bildungsarbeit von Gedenkstätten umfasst das Lehren und Lernen über die Geschichte eines historischen Tatortes sowie den Bezug zur Lokalhistorie und deren Einordnung in umfassendere geschichtliche und gesellschaftlich-politische Kontexte. Dabei zielt die Bildungsarbeit auf die kritische Reflexion von Geschichte. Sie soll Fragen evozieren und den Blick für die Aussagefähigkeit von Quellen schulen. Eine solche Herangehensweise ist allerdings nur möglich, wenn Fragen und Bemerkungen nicht darauf abzielen, die Sinnhaftigkeit der Beschäftigung mit den von Deutschen verursachten Gewaltverbrechen grundsätzlich in Frage zu stellen, die NS-Verbrechen anzuzweifeln oder sie durch unzulässige Gleichsetzungen zu verharmlosen. Selbstverständlich können und werden strafrechtlich relevante Sachverhalte zur Anzeige gebracht. Eine sinnvolle pädagogische Arbeit ist unter solchen Umständen allerdings schwer oder gar nicht mehr möglich.

Die Durchführung von Gedenkveranstaltungen steht ebenfalls vor großen Herausforderungen. Gedenkveranstaltungen sollen eine breite nationale und internationale Öffentlichkeit, nicht zuletzt Überlebenden und deren Angehörigen einen sicheren und würdigen Rahmen für das Erinnern und das Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus bieten. Für Überlebende und deren Angehörige sind Angriffe auf die Erinnerungskultur häufig gleichbedeutend mit Angriffen auf ihr persönliches Schicksal oder das ihrer Angehörigen und eine Negierung der Anerkennung ihrer Leiden oder dem ihrer Anverwandten. Für Personen, die bereits Erfahrungen mit rechtsextrem oder rassistischer Gewalt gemacht haben oder potenziell davon betroffen sind, können auch konkrete Ängste vor physischen Übergriffen eine Rolle spielen. Das war und ist bei Opfergruppen wie Jüdinnen und Juden oder Sinti und Roma leider an der Tagesordnung, gilt aber auch für queere Menschen, wie Angriffe nach der Gedenkveranstaltung und des anschließenden Christopher Street Day in Oranienburg vergangenen September zeigen.

Häufig können wir den Tatbestand dokumentieren, die Urheberschaft aber nicht mehr konkret feststellen - etwa bei Sachbeschädigungen. Dennoch lassen unseres Erachtens politische Entwicklungen Rückschlüsse auf die wachsende Zahl von Delikten zu. So können wir davon ausgehen, dass häufig vorgetragene Äußerungen von Politikern der AfD mit Geschichtsbezug, seien es historisch hältlose Hypothesen, verharmlosende Gleichsetzungen oder Forderungen nach positiven Bewertungen der Wehrmacht als Teil der NS-Eroberungskriegsmaschinerie, nicht ohne Wirkung auf das Geschichtsbild von Jugendlichen und Erwachsenen bleiben. Klar ist, dass solche Einlassungen den Bemühungen der Gedenkstättenarbeit entgegenstehen und die

Opferverbände bzw. Angehörige in vielen Teilen der Welt – zum Teil erheblich - beunruhigen. Es ist wohl auch nicht zu weit gegriffen, einen Zusammenhang zwischen den Angriffen auf queeres Leben und Landtagseingaben zu sehen, die sich, wie der der AfD in Brandenburg im August letzten Jahres, explizit gegen gesellschaftliche Vielfalt und Vielfalt unterstützende Institutionen richtet. Hinzu kommt, dass es sich bei den Angriffen auf bestimmte Gruppen auch um ein internationales Phänomen handelt. So hatten viele in englischer Sprache verfasste Feedback-Postkarten in Sachsenhausen eine dezidiert antisemitische Stoßrichtung, weil sie die NS-Verbrechen implizit oder explizit mit der israelischen Kriegsführung gleichsetzen und am Ort kaum vorstellbarer Verbrechen an Jüdinnen und Juden diese wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judentum für die Situation im Nahen Osten verantwortlich machen. So erklärt sich auch die Zunahme offensichtlich antisemitisch motivierter Vorfälle nach dem Massaker der Hamas am 7. Oktober 2023.

Lernen über Demokratie an Gedenkstätten

Es muss an dieser Stelle eine zentrale Botschaft vieler überlebender Männer und Frauen der Konzentrationslager Sachsenhausen und Ravensbrück besonders hervorgehoben werden, die sich nach dem Ende des NS-Regimes wieder an den Orten ihres Martyriums zusammengefunden hatten und die deren Angehörige heute nachdrücklich betonen. Die Nationalsozialisten hatten die Opfer aufgrund des kruden und gefährlichen Irrglaubens, es lasse sich eine homogene Volksgemeinschaft herstellen, aus zahlreichen Nationen an Schreckensorten wie den Konzentrationslagern zusammengepfercht. Sie waren als rassistisch und kulturell anders und damit unerwünscht oder als politisch missliebig diffamiert worden. Nach dem Krieg fanden sie sich als Solidargemeinschaft auf freiwilliger Basis zusammen um ein Zeichen dafür zu setzen, dass nationale Grenzen überwunden werden können und ein respektvolles Miteinander in der Anerkennung von kultureller und religiöser Vielfalt nicht nur möglich, sondern für das freiheitlich-demokratische Zusammenleben unabdingbar ist.

Die Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten sieht es daher als ihre zentrale Aufgabe an, kritische Geschichtsreflexion auf der Grundlage der Achtung der individuellen Würde und des respektvollen Umgangs zu ermöglichen. Sie handelt damit nicht nur ihrem Stiftungsauftrag gemäß, sondern auch in Übereinstimmung mit parlamentarischen Beschlüssen auf Bundesebene. So heißt es etwa in dem im Jahr 2018 verabschiedeten Koalitionsvertrag: „Unsere Geschichte mahnt uns, antidemokratischem, rassistischem und nationalistischem Gedankengut entschieden zu begegnen.“

Insgesamt beeinflusst die Zunahme geschichtsrevisionistischer, völkisch-nationalistischer, antisemitischer, homophober, antiziganistischer und fremdenfeindlicher Einstellungen und eine entsprechende Verrohung der Sprache, die sich gerade in den Social-Media-Kanälen auch der Gedenkstätten bemerkbar machen, die Arbeit der Stiftung nachhaltig. Es kommt zu Störungen von Gedenkveranstaltungen und Bildungsprogrammen, Vandalismus, Strafanzeigen und einer zunehmenden Relevanz juristischer Sachverhalte und Auseinandersetzungen, die erhebliche Zeit und Ressourcen binden.

Schlussbemerkungen

Die angeführten Aspekte verdeutlichen die enormen Herausforderungen für die Gedenkstättenarbeit. Sie hat mit einem sich verändernden politischen Umfeld auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu kämpfen, das kritische Reflexion von Geschichte zum Teil erschwert und erheblich behindert. Das in der Vermittlung tätige Personal, das zunehmend mit

schwierigen Situationen konfrontiert wird, muss qualifiziert und in regelmäßigen Weiterbildungen geschult werden. Die Durchführung von Gedenkveranstaltungen wird komplizierter, verstärkt müssen relativierende oder verharmlosende Geschichtsbilder aufgegriffen und dekonstruiert werden. Opferverbände und der Stiftung nahestehende Partnerinnen und Partner müssen - auch einer breiten Öffentlichkeit, gegenüber - unterstützt werden. Ebenso gilt es, im Sinne einer kritischen Reflexion der Vergangenheit und der Aufarbeitung der NS-Verbrechen und anderer Formen der Gewaltherrschaft an einem breiten gesellschaftlichen Dialog teilzuhaben und klar Stellung zu beziehen.

Gedenkstätten benötigen eine funktionierende Infrastruktur, um an den historischen Tatorten kritische Reflexion und Kompetenzerwerb im Umgang mit Geschichte zu ermöglichen. Neben dem Erhalt der historischen Bausubstanz braucht es Räumlichkeiten und technische Ausstattung, nur so kann eine Geschichtsdidaktische Vermittlung auf Höhe der Zeit stattfinden.

Gedenkstätten sind besonders auf Netzwerkstrukturen angewiesen, nur in Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen kann der Zusammenhang zwischen Geschichtsaufarbeitung und demokratischer Verfasstheit einschließlich ihrer kulturellen und gesellschaftlichen Vielfalt breit vermittelt werden. Um den gegenwärtigen Herausforderungen einer komplexen Didaktisierung auch im digitalen Raum begegnen zu können, wird vermehrt wissenschaftliche Expertise sowie pädagogisches Personal benötigt. Die Zusammenarbeit mit den lokalen Polizeibehörden ist kooperativ und gut, mit Blick auf die aktuelle Tendenz, gestiegerte Anzahl extremistischer Angriffe auf Gedenkstätten, wird die Stiftung ihre Sicherheitskonzepte und Maßnahmen ausbauen müssen. Um den nachweislich immer größer werdenden Anforderungen an die Gedenkstätten und ihre Vermittlungsarbeit gerecht werden zu können, benötigen wir dringend die Unterstützung unserer Mittelgeber dabei neben dem Land Brandenburg vor allem auch die Unterstützung des Bundes.

Deutscher Bundestag
20. Wahlperiode

Drucksache 20/[...]
[Datum]

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss
Ausschussdrucksache
20(6)129

28. Januar 2025

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

– Drucksachen 20/12789 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Gesetzentwurf der Bundesregierung	Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung weiterer Vorschriften
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte	Gesetz über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte
(StepVG)	(StepVG)
§ 1	§ 1
Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte	Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte
(1) Die nach § 15 des Häftlingshilfegesetzes in der bis einschließlich 31. Dezember 2024 geltenden Fassung unter dem Namen „Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ errichtete rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts wird unter dem Namen „Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte“ fortgeführt.	(1) Die nach § 15 des Häftlingshilfegesetzes in der bis einschließlich 30. Juni 2025 geltenden Fassung unter dem Namen „Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ errichtete rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts wird unter dem Namen „Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte“ fortgeführt.
(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.	(2) unverändert
(3) Der Sitz der Stiftung wird durch die Satzung nach § 5 Absatz 4 bestimmt.	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 2	§ 2
Aufgaben der Stiftung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Stiftung gewährt Unterstützungsleistungen	
1. aus einem im Haushaltsplan vorgesehenen Härtefallfonds für Opfer politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone und der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage einer von der oder dem Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag zu erlassenden Richtlinie sowie	
2. nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes.	
(2) Auf Unterstützungsleistungen nach Absatz 1 Nummer 1 besteht kein Rechtsanspruch. Diese Leistungen sind bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen.	
§ 3	§ 3
Finanzierung der Stiftung	Finanzierung der Stiftung
(1) Einlagen in das Stiftungsvermögen sind zulässig.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Verwaltungskosten der Stiftung trägt der Bund. Sie sind im Einzelplan des Deutschen Bundestages in dem Kapitel über die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag auszuweisen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Stiftung ist berechtigt, Mittel von dritter Seite anzunehmen.	(3) Die Stiftung ist berechtigt, Mittel von dritter Seite anzunehmen. Diese Mittel können für Unterstützungsleistungen auf der Grundlage einer von der oder dem Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag erlassenen Richtlinie verwendet werden.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 4	§ 4
Stiftungsorgane	unverändert
(1) Organe der Stiftung sind	
1. der Stiftungsrat und	
2. der Stiftungsvorstand.	
(2) Die Mitglieder der Organe werden ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.	
§ 5	§ 5
Stiftungsrat	Stiftungsrat
<p>(1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag und das Bundesministerium der Justiz benennen jeweils drei Mitglieder. Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag beruft weitere <i>sechs</i> Mitglieder, die möglichst Betroffene politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone oder der Deutschen Demokratischen Republik sein sollen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt oder berufen.</p>	<p>(1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag und das Bundesministerium der Justiz benennen jeweils drei Mitglieder. Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag beruft weitere zwei Mitglieder. Der Deutsche Bundestag wählt vier Mitglieder. Die Mitglieder nach Satz 3 und 4 sollen möglichst Betroffene politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone oder der Deutschen Demokratischen Republik sein. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt, berufen oder gewählt.</p>
<p>(2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende wird aus den nach Absatz 1 Satz 2 benannten Mitgliedern gewählt.</p>	(2) unverändert
<p>(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner regulären Amtszeit ein Nachfolger benannt oder berufen. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.</p>	<p>(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner regulären Amtszeit ein Nachfolger benannt, berufen oder gewählt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(4) Der Stiftungsrat erlässt die Satzung der Stiftung. Sie bedarf der Genehmigung der oder des Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag sowie des Bundesministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.	(4) unverändert
(5) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	(5) unverändert
(6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.	(6) unverändert
§ 6	§ 6
Stiftungsvorstand	unverändert
(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus seinem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Stiftungsrat wählt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende oder ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner regulären Amtszeit vom Stiftungsrat ein Nachfolger gewählt.	
(2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht Mitglieder des Stiftungsrates oder deren Stellvertreter sein.	
(3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich; das Nähere regelt die Satzung. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neu gewählten Stiftungsvorstandes weiter.	
(4) Für die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 7	§ 7
Ausschuss zur Entscheidung über Anträge auf Unterstützungsleistungen	u n v e r ä n d e r t
(1) Zur Entscheidung über Anträge auf Unterstützungsleistungen nach § 2 wird bei dem Stiftungsvorstand ein Ausschuss gebildet.	
(2) Der Ausschuss besteht aus	
1. dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem des Ausschusses und	
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.	
(3) Einer der Beisitzer soll möglichst Betroffener politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone oder der Deutschen Demokratischen Republik sein.	
(4) Die Beisitzer werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie werden von dem Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobligkeiten verpflichtet.	
(5) Über Anträge nach Absatz 1 entscheidet der Ausschuss durch Bescheid.	
(6) Der Stiftungsrat darf die Entscheidung über Anträge nach Absatz 1 teilweise auf den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder dessen Stellvertreter übertragen. Über die Ablehnung eines Antrags entscheidet stets der Ausschuss.	
§ 8	§ 8
Widerspruchsausschuss	u n v e r ä n d e r t
(1) Zur Entscheidung über Widersprüche gegen Bescheide des Ausschusses nach § 7 wird ein Widerspruchsausschuss gebildet.	
(2) Der Widerspruchsausschuss besteht aus	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. einem vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählten Mitglied als Vorsitzendem des Widerspruchsausschusses und	
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.	
Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses; dieser vertritt den Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist.	
(3) Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses sowie sein Stellvertreter müssen die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Besitzer des Ausschusses nach § 7 können nicht zugleich Mitglieder des Widerspruchsausschusses sein; im Übrigen gilt § 7 Absatz 3 und 4 entsprechend.	
§ 9	§ 9
Aufsicht über die Stiftung; Berichtspflicht	Aufsicht über die Stiftung; Berichtspflicht
(1) Die Stiftung untersteht hinsichtlich ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 der <i>Rechts- und Fachaufsicht</i> des Bundesministeriums der Justiz. Im Übrigen untersteht die Stiftung der <i>Rechts- und Fachaufsicht</i> der oder des Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag.	(1) Die Stiftung untersteht hinsichtlich ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Justiz. Im Übrigen untersteht die Stiftung der Rechtsaufsicht der oder des Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag.
(2) Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag berichtet dem Deutschen Bundestag in dem Gesamtbericht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des SED-Opferbeauftragtengesetzes über die <i>Rechts- und Fachaufsicht</i> nach Absatz 1 Satz 2.	(2) Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag berichtet dem Deutschen Bundestag in dem Gesamtbericht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des SED-Opferbeauftragtengesetzes über die Rechtsaufsicht nach Absatz 1 Satz 2.
§ 10	§ 10
Aufhebung der Stiftung	unverändert
Bei der Aufhebung der Stiftung vorhandenes Vermögen fließt dem Bund zu.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 11	§ 11
Übergangsvorschriften	Übergangsvorschriften
(1) Bis zum Erlass neuer Regelungen gelten die Regelungen betreffend die Stiftung, die der Stiftungsrat oder der Stiftungsvorstand der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge erlassen hat, für die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte fort.	(1) unverändert
(2) Entscheidungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge, die diese auf der Grundlage des bis einschließlich 31. Dezember 2024 geltenden Rechts getroffen hat, gelten als Entscheidungen der Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte fort.	(2) Entscheidungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge, die diese auf der Grundlage des bis einschließlich 30. Juni 2025 geltenden Rechts getroffen hat, gelten als Entscheidungen der Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte fort.
(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates, des Stiftungsvorstandes, des Ausschusses und des Widerspruchsausschusses der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge bleiben über den 31. Dezember 2024 hinaus bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit im Amt.	(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes, des Ausschusses und des Widerspruchsausschusses der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge sowie ihre Stellvertreter bleiben über den 30. Juni 2025 hinaus bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit im Amt.
	(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge und ihrer Stellvertreter endet abweichend von § 5 Absatz 3 Satz 1 mit Beginn des 1. Juli 2025.
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Häftlingshilfegesetzes	Änderung des Häftlingshilfegesetzes
Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 4 wird wie folgt geändert:
	a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
	<p style="color: red;">„(6) Beim Vorliegen bestimmter schädigender Ereignisse und bestimmar gesundheitlicher Schädigungen des Antragstellers wird die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs vermutet. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat bestimmt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag unter Beachtung des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft, welche schädigenden Ereignisse und welche gesundheitlichen Schädigungen solche im Sinne des Satzes 1 sind.“</p>
1. Die §§ 15 bis 25 werden aufgehoben.	2. unverändert
2. In § 25b wird die Angabe „und § 18“ gestrichen.	3. unverändert
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes	Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes
Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch ... [Artikel 15 Absatz 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung, Bundestagsdrucksache 20/9092] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 1 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „in der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den erneuten Antrag geltenden Fassung“ eingefügt.</p>
	<p>b) Die folgenden Sätze werden angefügt:</p>
	<p>„Hat ein erneuter Antrag nach Satz 2 Erfolg, so sind Leistungen, die der Antragsteller gemäß § 18 Absatz 4 in der vom 29. November 2019 bis einschließlich 30. Juni 2025 geltenden Fassung erhalten hat, auf Folgeansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes anzurechnen. Die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte nach § 1 des Gesetzes über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] hat den für Leistungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden Auskunft zu erteilen über die von ihr gewährten Unterstützungsleistungen gemäß § 18 Absatz 4 in der vom 29. November 2019 bis einschließlich 30. Juni 2025 geltenden Fassung, soweit dies zur Prüfung einer Anrechnung erforderlich ist.“</p>
1. § 17a wird wie folgt geändert:	2. § 17a wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungs ermächtigung“ angefügt.	a) unverändert
	b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 17 Abs. 1“ das Komma und die Wörter „die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind,“ gestrichen.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „330“ durch die Angabe „400“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	cc) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
<p>„Die Höhe der monatlichen besonderen Zuwendung für Haftopfer wird entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Die sich durch die Anpassung ergebenden Beträge bis 0,49 Euro sind auf volle Euro abzurunden und die Beträge ab 0,50 Euro auf volle Euro aufzurunden. Die Anpassung der Höhe der monatlichen besonderen Zuwendung für Haftopfer erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz ohne Zustimmung des Bundesrates jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden.“</p>	<p>„Die Höhe der monatlichen besonderen Zuwendung für Haftopfer wird ab dem Jahr 2026 entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Die sich durch die Anpassung ergebenden Beträge bis 0,49 Euro sind auf volle Euro abzurunden und die Beträge ab 0,50 Euro auf volle Euro aufzurunden. Die Anpassung der Höhe der monatlichen besonderen Zuwendung für Haftopfer erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz ohne Zustimmung des Bundesrates jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden.“</p>
<p>c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Kindergarantiebetrag“ die Wörter „sowie staatliche Sonderleistungen, die anlässlich besonderer Krisen zu einem bestimmten Zweck gezahlt werden,“ eingefügt.</p>	<p>c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.</p>
	<p>d) Absatz 4 wird Absatz 2 und die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.</p>
	<p>e) Absatz 5 wird Absatz 3 und folgender Satz wird angefügt:</p>
	<p>„Nach dem Tod des Berechtigten sind seine nächsten Angehörigen (Ehegatten, Kinder und Eltern) unverzüglich von der bis zum Tod des Berechtigten für die Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer zuständigen Behörde über die Unterstützungsleistungen nach § 18 Absatz 3 zu unterrichten.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>f) Absatz 6 wird Absatz 4 und in Satz 3 werden das Semikolon und die Wörter „ausgenommen hiervon sind Fälle nach Absatz 3“ gestrichen.</p>
	<p>g) Absatz 7 wird Absatz 5.</p>
2. § 18 wird wie folgt geändert:	3. § 18 wird wie folgt geändert:
<p>a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „nach § 15 des Häftlingshilfegesetzes errichtete Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ durch die Wörter „Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte nach § 1 des Gesetzes über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte“ ersetzt.</p>	<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 17 Abs. 1“ das Komma und die Wörter „die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind,“ gestrichen.</p>
	<p>bb) In Satz 3 werden die Wörter „nach § 15 des Häftlingshilfegesetzes errichtete Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ durch die Wörter „Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte nach § 1 des Gesetzes über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte“ ersetzt.</p>
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) unverändert
<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „politische Häftlinge“ durch die Wörter „politisch Verfolgte“ ersetzt.</p>	
bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:	
<p>„Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	c) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
	d) Absatz 4 wird aufgehoben.
	e) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:	f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(7) § 17a Absatz 5 gilt für Unterstützungsleistungen entsprechend.“	„(6) § 17a Absatz 3 gilt für Unterstützungsleistungen entsprechend.“
	4. § 21 wird wie folgt geändert:
	a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
	b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
	„(6) Beim Vorliegen bestimmter schädigender Ereignisse und bestimmter gesundheitlicher Schädigungen des Antragstellers wird die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs vermutet. Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag unter Beachtung des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft, welche schädigenden Ereignisse und welche gesundheitlichen Schädigungen solche im Sinne des Satzes 1 sind.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes	Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes
<p>§ 1a Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	<p>Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. § 1a Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:</p>
<p>„Ist die Rechtsstaatswidrigkeit wegen einer der folgenden Maßnahmen festgestellt worden, so erhält der Betroffene auf Antrag eine einmalige Leistung <i>in Höhe von 1 500 Euro</i>:</p>	<p>„Ist die Rechtsstaatswidrigkeit wegen einer der folgenden Maßnahmen festgestellt worden, so erhält der Betroffene auf Antrag eine einmalige Leistung:</p>
<p>1. einer Maßnahme, die mit dem Ziel der Zersetzung erfolgte, oder</p>	<p>1. unverändert</p>
<p>2. einer Maßnahme, die unter § 1 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 fällt.“</p>	<p>2. einer Maßnahme, die unter § 1 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 fällt.</p>
	<p>Die einmalige Leistung beträgt 1 500 Euro in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 7 500 Euro in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2. Eine Zersetzungsmäßnahme im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme gegen eine Person außerhalb des Beitrittsgebiets gerichtet war. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist § 2 Absatz 4 nicht anzuwenden.“</p>
	<p>2. § 3 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.</p>
	<p>b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p style="color: red;">„(6) Beim Vorliegen bestimmter schädigender Ereignisse und bestimmter gesundheitlicher Schädigungen des Antragstellers wird die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs vermutet. Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag unter Beachtung des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft, welche schädigenden Ereignisse und welche gesundheitlichen Schädigungen solche im Sinne des Satzes 1 sind.“</p>
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes	Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes
§ 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBI. I S. 1625), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBI. I S. 1387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBI. I S. 1625), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBI. I S. 1387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.	1. unverändert
2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:	2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 wird die Angabe „240“ durch die Angabe „291“ ersetzt.
a) Satz 2 wird aufgehoben.	b) unverändert
b) Der neue Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	c) Der neue Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„Die Höhe der monatlichen Ausgleichsleistungen wird entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Die sich durch die Anpassung ergebenden Beträge bis 0,49 Euro sind auf volle Euro abzurunden und die Beträge ab 0,50 Euro auf volle Euro aufzurunden. Die Anpassung der Höhe der monatlichen Ausgleichsleistungen erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz ohne Zustimmung des Bundesrates jeweils zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden.“</p>	<p>„Die Höhe der monatlichen Ausgleichsleistungen wird ab dem Jahr 2026 entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Die sich durch die Anpassung ergebenden Beträge bis 0,49 Euro sind auf volle Euro abzurunden und die Beträge ab 0,50 Euro auf volle Euro aufzurunden. Die Anpassung der Höhe der monatlichen Ausgleichsleistungen erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz ohne Zustimmung des Bundesrates jeweils zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden.“</p>
	3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	<p>a) In Satz 1 werden die Wörter „drei Jahre“ durch die Wörter „zwei Jahre“ ersetzt.</p>
<p>3. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 setzt“ durch die Wörter „Bezieht der Verfolgte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung, setzt die Gewährung von Ausgleichsleistungen“ ersetzt.</p>	<p>b) In Satz 2 werden die Wörter „Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 setzt“ durch die Wörter „Bezieht der Verfolgte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung, setzt die Gewährung von Ausgleichsleistungen“ ersetzt.</p>
<p>4. Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>	<p>4. unverändert</p>
<p>a) In Satz 2 werden die Wörter „bleibt Arbeitsförderungsgeld“ durch die Wörter „bleiben Arbeitsförderungsgeld sowie staatliche Sonderleistungen, die anlässlich besonderer Krisen zu einem bestimmten Zweck gezahlt werden,“ ersetzt.</p>	
<p>b) Satz 3 wird aufgehoben.</p>	
<p>c) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Artikel 6
	Änderung der Grundbuchordnung
	<p>Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. Nach § 134 wird folgender § 134a eingefügt:</p>
	<p style="text-align: center;">„§ 134a</p>
	<p style="color: red;">Datenübermittlung bei der Entwicklung von Verfahren zur Anlegung des Datenbankgrundbuchs</p>
	<p style="color: red;">(1) Die Landesjustizverwaltungen können dem Entwickler eines automatisierten optischen Zeichen- und Inhaltserkennungsverfahrens (Migrationsprogramm) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 Grundbuchdaten zur Verfügung stellen. Das Migrationsprogramm soll bei der Einführung eines Datenbankgrundbuchs die Umwandlung der Grundbuchdaten in voll strukturierte Eintragungen sowie deren Speicherung unterstützen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>(2) Der Entwickler des Migrationsprogramms darf die ihm übermittelten Grundbuchdaten ausschließlich für die Entwicklung und den Test des Migrationsprogramms verwenden. Die Übermittlung der Daten an den Entwickler erfolgt zentral über eine durch Verträge abgesicherte Landesjustizverwaltung. Die beteiligten Stellen haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit der betroffenen Daten. Die nach Satz 2 bestimmte Landesjustizverwaltung ist für die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes verantwortlich und vereinbart mit dem Entwickler die Einzelheiten der Datenverarbeitung.</p>
	<p>(3) Die Auswahl der zu übermittelnden Grundbuchdaten erfolgt durch die Landesjustizverwaltungen. Ihr ist ein inhaltlich repräsentativer Querschnitt des Grundbuchdatenbestands zugrunde zu legen. Im Übrigen erfolgt die Auswahl nach formalen Kriterien. Dazu zählen insbesondere die für die Grundbucheintragungen verwendeten Schriftarten und Schriftbilder, die Gliederung der Grundbuchblätter, die Darstellungsqualität der durch Umstellung erzeugten Grundbuchinhalte sowie das Dateiformat der umzuwandeln Daten. Es dürfen nur so viele Daten übermittelt werden, wie für die Entwicklung und den Test des Migrationsprogramms notwendig sind, je Land höchstens fünf Prozent des jeweiligen Gesamtbestands an Grundbuchblättern.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>(4) Der Entwickler des Migrationsprogramms kann die von ihm gespeicherten Grundbuchdaten sowie die daraus abgeleiteten Daten der nach Absatz 2 Satz 2 bestimmten Landesjustizverwaltung oder den jeweils betroffenen Landesjustizverwaltungen übermitteln. Dort dürfen die Daten nur für Funktionstests des Migrationsprogramms sowie für die Prüfung und Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen in Bezug auf das Migrationsprogramm verwendet werden; die Daten sind dort zu löschen, wenn sie dafür nicht mehr erforderlich sind.</p>
	<p>(5) Der Entwickler des Migrationsprogramms hat die von ihm gespeicherten Grundbuchdaten sowie die daraus abgeleiteten Daten zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich ist. An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit und so lange die Kenntnis der in Satz 1 bezeichneten Daten für die Abwehr von Gewährleistungsansprüchen der Landesjustizverwaltungen erforderlich ist. Ihm überlassene Datenträger hat der Entwickler der übermittelnden Stelle zurückzugeben.</p>
	<p>(6) Für den im Rahmen der Konzeptionierung eines Datenbankgrundbuchs zu erstellenden Prototypen eines Migrationsprogramms mit eingeschränkter Funktionalität gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.“</p>
	<p>2. In § 150 Absatz 6 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2029“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 6	Artikel 7
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	(1) Artikel 6 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2025 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte)

Zu § 1 Absatz 1 StepVG-E

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem geänderten Inkrafttreten (siehe die nachstehenden Ausführungen zu Artikel 6).

Zu § 3 Absatz 3 Satz 2 neu StepVG-E

Zusätzlich zur Regelung in Satz 1, wonach die Stiftung berechtigt ist, Mittel von dritter Seite anzunehmen, soll bestimmt werden, dass solche Drittmittel für Unterstützungsleistungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 StepVG-E verwendet werden können. Diese Ergänzung erfolgt mit Blick auf die Ankündigung eines Unternehmens, den geplanten bundesweiten Härtefallfonds mit 6 Millionen Euro unterstützen zu wollen (vgl. https://www.bundestag.de/parlament/sed-opferbeauftragte/Rede_Interviews/artikel-pm-1026342).

Zu § 5 StepVG-E

Durch die Änderungen in Absatz 1 soll sichergestellt werden, dass der Deutsche Bundestag Einfluss auf die Zusammensetzung des Stiftungsrates nehmen kann. Ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates, also vier Mitglieder, sollen vom Deutschen Bundestag gewählt werden. Diese vier gewählten Mitglieder sollen – so wie die zwei von der oder dem Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag berufenen Mitglieder – möglichst Betroffene politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone oder der Deutschen Demokratischen Republik sein, so dass im Idealfall möglichst die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates Betroffene politischer Verfolgung sind. Bei der Änderung in Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. Bei der Änderung in Absatz 3 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung, die berücksichtigt, dass vier Mitglieder des Stiftungsrates vom Deutschen Bundestag gewählt werden.

Zu § 9 Absatz 1 und 2 StepVG-E

Mit Blick darauf, dass der Stiftungsrat gemäß § 5 Absatz 5 Satz 1 StepVG-E über alle grundsätzlichen Fragen entscheidet, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, und darüber hinaus die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes überwacht, soll die Aufsicht über die Stiftung auf eine Rechtsaufsicht beschränkt werden. Durch den aus zwölf externen Mitgliedern bestehenden Stiftungsrat (vgl. § 5 Absatz 1 StepVG-E) ist eine ausreichende Fachaufsicht sichergestellt. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten im Aufgabenbereich der Stiftung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 StepVG-E (Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG) sind – wie bisher – etwaige Klagen gegen die Stiftung, vertreten durch den Stiftungsvorstand, zu richten (vgl. § 78 Absatz 1 Nummer 1 VwGO und § 6 Absatz 3 Satz 1 StepVG-E). Solche Rechtsstreitigkeiten der Stiftung unterfallen dabei ebenfalls der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Justiz. Die im Regierungsentwurf (vergleiche Bundestagsdrucksache 20/12789, Seite 18 f.) ausgewiesenen Verwaltungskosten für die Aufsicht über die Stiftung werden sich durch die Beschränkung auf eine Rechtsaufsicht um etwa zwei Drittel von insgesamt 359 845 Euro auf 119 949 Euro reduzieren.

Zu § 11 Absatz 2, 3 und 4 StepVG-E

Bei den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 handelt es sich um Folgeänderungen zu dem geänderten Inkrafttreten (siehe die nachstehenden Ausführungen zu Artikel 6). In Absatz 3 wird zudem klargestellt, dass die Regelung nicht nur für die Mitglieder des Stiftungsvorstandes, des Ausschusses und des Widerspruchsausschusses der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge gilt, sondern auch für deren Stellvertreter. Mit dem neuen Absatz 4, der abweichend von § 5 Absatz 3 Satz 1 StepVG-E ein vorzeitiges Ende der Amtszeit der

Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge und ihrer Stellvertreter mit Beginn des 1. Juli 2025 anordnet, trägt der besonderen Bedeutung des Stiftungsrates als Entscheidungs- und Aufsichtsgremium Rechnung und stellt sicher, dass der Deutsche Bundestag von Anfang an ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte wählen kann (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 4 StepVG-E).

Zu Artikel 2 (Änderung des Häftlingshilfegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4 HHG-E)

§ 4 (Leistungen der Sozialen Entschädigung bei gesundheitlicher Schädigung) soll um eine Verordnungsermächtigung ergänzt werden, was in der Überschrift entsprechend zu vermerken ist (Buchstabe a). Anstelle der bisherigen Regelung in Absatz 6, die dem § 4 Absatz 5 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) entspricht, soll eine vom Sozialen Entschädigungsrecht abweichende Vermutungsregelung aufgenommen werden, die den Besonderheiten des Häftlingshilferechts Rechnung trägt und die durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat näher konkretisiert wird (Buchstabe b). Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die nachstehenden Ausführungen zu Artikel 3 Nummer 4 und zu Artikel 4 Nummer 2 verwiesen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a und b (§ 1 Absatz 6 StrRehaG-E)

Durch die Ergänzung in § 1 Absatz 6 Satz 2 StrRehaG-E (Buchstabe a) wird im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) ein sogenanntes Zweitantragsrecht eingeführt. Dieses ermöglicht es Personen, deren Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung unter der Geltung einer früheren (für den Betroffenen ungünstigeren) Rechtslage rechtskräftig abgelehnt wurde, bei späteren gesetzlichen Änderungen im StrRehaG zugunsten des Betroffenen erneut einen Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung zu stellen. Ziel ist es, allen von einer gesetzlichen Verbesserung Betroffenen – unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung – die Möglichkeit einer strafrechtlichen Rehabilitierung zu eröffnen. Nach der Neuregelung ist ein Zweitantrag zulässig, soweit dargelegt wird, dass der frühere Antrag nach den Vorschriften des StrRehaG in der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den erneuten Antrag geltenden Fassung Erfolg gehabt hätte. Ein Regelungsbedürfnis für ein Zweitantragsrecht besteht nur im Bereich des StrRehaG, denn dort stünde ohne eine gesetzliche Regelung grundsätzlich die Rechtskraft der gerichtlichen Rehabilitierungsentscheidung einem Zweitantragsrecht entgegen (vergleiche § 15 StrRehaG in Verbindung mit § 359 der Strafprozeßordnung). Im Bereich des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG) und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) liegt die Zuständigkeit für die Rehabilitierung nicht bei den Gerichten, sondern bei den Rehabilitierungsbehörden; es gelten also die allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen (vergleiche § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Danach ist auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat.

Die neuen Sätze 3 und 4 (Buchstabe b) stellen sicher, dass Personen, die nach bisher geltendem Recht Unterstützungsleistungen gemäß § 18 Absatz 4 StrRehaG erhalten haben, sich diese im Falle eines erfolgreichen Zweitantrags auf Folgeansprüche nach Maßgabe des StrRehaG anrechnen lassen müssen (Satz 3 neu). Damit die Anrechnung in der Praxis von den zuständigen Behörden auch geprüft und umgesetzt werden kann, enthält der neue Satz 4 eine entsprechende Auskunftspflicht der Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte.

Zu Nummer 2 Buchstabe b bis g (§ 17a StrRehaG-E)

Künftig soll auf eine besondere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage als Voraussetzung für die Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer gemäß § 17a StrRehaG (sogenannte Opferrente) verzichtet werden. Denn mit der Opferrente soll das Unrecht, das den Betroffenen widerfahren ist, anerkannt werden und diese Anerkennung sollte nicht von einer wirtschaftlichen Bedürftigkeit abhängen. In Satz 1 werden deshalb die Wörter „die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind“ gestrichen (Buchstabe b Doppelbuchstabe aa).

Zudem soll die Opferrente – zusätzlich zu ihrer im Regierungsentwurf vorgesehenen Dynamisierung – einmalig um 21 Prozent von monatlich 330 Euro auf 400 Euro erhöht werden (Buchstabe b Doppelbuchstabe bb). Diese einmalige Erhöhung berücksichtigt, dass die Opferrente seit dem 29. November 2019 trotz erheblicher Preissteigerungen, insbesondere aufgrund aktueller Krisen, nicht angepasst wurde. Mit Blick auf die einmalige Erhöhung der Opferrente ab dem 1. Juli 2025 (Inkrafttreten des Gesetzes) soll die Dynamisierung erst ab dem Jahr 2026 greifen, was in § 17a Absatz 1 Satz 3 StrRehaG-E ausdrücklich geregelt wird (Buchstabe b Doppelbuchstabe cc).

Die Buchstaben c bis g enthalten Folgeänderungen, deren Notwendigkeit aus dem Verzicht auf die Bedürftigkeitsprüfung folgt. Dem neuen Absatz 3 (Buchstabe e) soll zudem ein neuer Satz angefügt werden, der für den Fall des Todes des Berechtigten eine Unterrichtungspflicht der bis zum Tode für die Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer zuständigen Behörde über die Unterstützungsleistungen nach § 18 Absatz 3 StrRehaG statuiert. Damit soll verhindert werden, dass die in § 18 Absatz 3 StrRehaG genannten nächsten Angehörigen des Berechtigten (Ehegatten, Kinder und Eltern) nichts von der Möglichkeit erfahren, Unterstützungsleistungen nach § 18 Absatz 3 StrRehaG zu erhalten. Diese Unterrichtungspflicht gilt nur für Todesfälle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Nummer 3 Buchstabe a sowie c bis e (§ 18 StrRehaG-E)

Auch die Gewährung von Unterstützungsleistungen gemäß § 18 StrRehaG soll künftig nicht mehr von einer besonderen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage abhängig gemacht werden (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa). Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Buchstabe c enthält eine Folgeänderung, deren Notwendigkeit aus dem Verzicht auf die Bedürftigkeitsprüfung folgt.

Absatz 4 soll aufgehoben werden (Buchstabe d). Die Vorschrift wurde mit Wirkung vom 29. November 2019 eingeführt. In der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz heißt es dazu (Bundestagsdrucksache 19/14427, Seite 29 f.):

„Dieser neue, zusätzliche Anspruch auf eine eigene soziale Ausgleisleistung nach § 18 Absatz 4 StrRehaG wird anstelle eines Zweitanspruchs umgesetzt, um das Schicksal der Opfer anzuerkennen und das erfahrene Unrecht zu mildern. Das strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren ist ein gerichtliches Verfahren und endet mit einer gerichtlichen Entscheidung. Ein Zweitanspruch ist damit nicht vereinbar.“

Da jetzt ein Zweitanspruch eingeführt wird (siehe die vorstehenden Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe a und b), bedarf es des Anspruchs auf Unterstützungsleistungen nach Absatz 4 nicht mehr. Bereits erhaltene Unterstützungsleistungen sind im Falle eines erfolgreichen Zweitanspruchs anzurechnen (siehe die vorstehenden Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe b).

Buchstabe e enthält eine Folgeänderung, deren Notwendigkeit aus der Aufhebung von Absatz 4 folgt.

Zu Nummer 4 (§ 21 StrRehaG-E)

§ 21 (Leistungen der Sozialen Entschädigung bei gesundheitlicher Schädigung) soll um eine Verordnungsermächtigung ergänzt werden, was in der Überschrift entsprechend zu vermerken ist (Buchstabe a). Anstelle der bisherigen Regelung in Absatz 6, die dem § 4 Absatz 5 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) entspricht, soll eine vom Sozialen Entschädigungsrecht abweichende Vermutungsregelung aufgenommen werden, die den Besonderheiten politischer Verfolgung in der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung trägt und die durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz näher konkretisiert wird (Buchstabe b). Für Opfer des SED-Unrechts ist eine weitergehende Regelung geboten. Denn sie sind nicht mit den im SGB XIV geregelten Opfergruppen vergleichbar. Während bei den Gewaltopfern ein staatliches Versagen vorliegt, liegt bei den SED-Opfern eine Schädigung durch aktives, zielgerichtetes Tun der DDR vor. Vor diesem Hintergrund trägt der Staat gegenüber dieser Opfergruppe eine besondere Verantwortung, die es gebietet, die Entschädigung der Opfer der SED-Diktatur eigenständig zu regeln.

Vorgesehen ist, dass beim Vorliegen bestimmter schädigender Ereignisse und bestimmter gesundheitlicher Schädigungen die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs vermutet wird (Absatz 6 Satz 1 neu). Diese Vermutungsregelung soll Betroffenen die Beweisführung erleichtern, die in Fällen politischer Verfolgung dadurch erschwert ist, dass zum einen Maßnahmen politischer Verfolgung staatlicherseits häufig nicht oder nicht wahrheitsgemäß dokumentiert wurden und zum anderen gesundheitliche Schädigungen als Folge solcher Maßnahmen oft erst viele Jahre später auftreten, was infolge des Zeitablaufs zu Beweisschwierigkeiten führt. Welche schädigenden Ereignisse und welche gesundheitlichen Schädigungen eine Vermutung der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zur Folge haben, bestimmt das Bundesministerium der Justiz (BMJ) durch Rechtsverordnung (Absatz 6 Satz 2 neu). Dabei hat es den aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft zu beachten, womit insbesondere die Erkenntnisse aus der Untersuchung der Folgen politischer Inhaftierung für Betroffene oder deren Kinder der Charité Universitätsmedizin Berlin im Rahmen des Forschungsverbundes „Landschaften der Verfolgung“ sowie aus dem Verbundprojekt „Gesundheitliche Langzeitfolgen von SED-Unrecht“ der Universitätskliniken Jena, Leipzig, Magdeburg und Rostock gemeint sind. Das BMJ erlässt die Rechtsverordnung mit Blick auf die fachliche Expertise des Bundesministeriums für Gesundheit im Bereich gesundheitlicher Schädigungen und mit Blick auf die fachliche Expertise des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts im Einvernehmen mit diesen beiden genannten Ministerien. Damit greift der neue Absatz 6 ein Regelungselement aus dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) auf (vergleiche § 87 Absatz 3 Satz 1 SVG). Zudem hat sich das BMJ ins Benehmen zu setzen mit der oder dem Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag, deren Mitwirkung beim Erlass der Rechtsverordnung aufgrund ihrer besonderen Sachnähe gerechtfertigt ist (vergleiche zur besonderen Sachnähe die Ausführungen im Regierungsentwurf auf Bundestagsdrucksache 20/12789, Seite 25). Von der Regelung eines pauschalen Grades der Schädigungsfolgen (GdS) von 30 in Fällen politischer Verfolgung wurde abgesehen, denn eine Verfahrensvereinfachung wäre davon nicht zu erwarten. Denn jeder gut beratene Antragsteller dürfte geltend machen, dass bei ihm ein höherer GdS vorliegt, so dass im Zweifel ohnehin eine Begutachtung erfolgen müsste. In den Fällen, in denen bei politisch Verfolgten bereits ein GdS von mindestens 30 zuerkannt wurde, liegt der GdS im Durchschnitt etwas höher als 40.

Zu Artikel 4 (Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1a Absatz 2 Satz 1 bis 4 neu VwRehaG-E)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Einmalzahlung für Opfer von Zwangsaussiedlungen soll von 1 500 Euro auf 7 500 Euro erhöht werden, um dem besonderen Schicksal und Leid der Betroffenen angemessen Rechnung zu tragen (Sätze 1 und 2 neu). Die Einmalzahlung ist gemäß § 3 Nummer 23 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes steuerfrei.

Zudem sollen auch Personen, die außerhalb des Beitrittsgebiets Opfer einer Zersetzungsmaßnahme wurden, die für Zersetzungsoptiker vorgesehene Einmalzahlung in Höhe von 1 500 Euro erhalten können (Satz 3 neu). Dies ist auf Grundlage des geltenden Rechts nicht möglich, nachdem das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Urteil vom 14. Dezember 2023 (Aktenzeichen: 8 C 9.22) entschieden hat, dass der Anspruch nach § 1a Absatz 2 Satz 1 VwRehaG voraussetzt, dass die Zersetzungsmaßnahme im Beitrittsgebiet erging und dort Wirkung entfaltete.

Satz 4 neu schließt in Fällen der Einmalzahlung in Höhe von 7 500 Euro an Opfer von Zwangsaussiedlungen eine Anwendung des § 2 Absatz 4 VwRehaG insgesamt aus. Es sind also weder auf Grund desselben Sachverhalts erbrachte andere Ausgleichsleistungen zu berücksichtigen beziehungsweise anzurechnen, noch kommt ein Anspruchsausschluss in Betracht, wenn auf Grund desselben Sachverhalts Ausgleichsleistungen gewährt wurden oder zukünftig gewährt werden. Durch diese Regelung soll insbesondere sichergestellt werden, dass Betroffene, die bereits Leistungen der „Stiftung Zwangsausgesiedelten-Hilfe Thüringen“ erhalten haben, nicht von der Einmalzahlung ausgeschlossen sind.

Zu Nummer 2 (§ 3 VwRehaG-E)

Die Änderungen in § 21 StrRehaG sollen auch in der Parallelvorschrift des § 3 VwRehaG umgesetzt werden. Zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Artikel 3 Nummer 4 verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes)

Zu Nummer 2 Buchstabe a und c (§ 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 BerRehaG-E)

Die Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte sollen – zusätzlich zu ihrer im Regierungsentwurf vorgesehenen Dynamisierung – einmalig um 21 Prozent von monatlich 240 Euro auf 291 Euro erhöht werden. Diese einmalige Erhöhung berücksichtigt, dass die Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte seit dem 29. November 2019 trotz erheblicher Preissteigerungen, insbesondere aufgrund aktueller Krisen, nicht angepasst wurden. Mit Blick auf die einmalige Erhöhung der Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte ab dem 1. Juli 2025 (Inkrafttreten des Gesetzes) soll die Dynamisierung erst ab dem Jahr 2026 greifen, was in § 8 Absatz 1 Satz 2 BerRehaG-E ausdrücklich geregelt wird.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 8 Absatz 2 Satz 1 BerRehaG-E)

Die erforderliche Mindestverfolgungszeit als Voraussetzung für Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG soll um ein Jahr abgesenkt werden mit Blick darauf, dass Erwerbsbiografien auch durch kürzere Verfolgungszeiten nachhaltig beeinträchtigt worden sein können.

Zu Artikel 6 (Änderung der Grundbuchordnung)

Zu Nummer 1 (§ 134a GBO-E)

§ 134a GBO in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung erlaubte es den Ländern, für die Entwicklung eines Datenbankgrundbuchs dem Entwickler eines Migrationsprogramms Grundbuchdaten zur Verfügung zu stellen. Gemäß § 150 Absatz 6 GBO ist § 134a

GBO am 31. Dezember 2024 außer Kraft getreten, obwohl die Regelung für die Entwicklung eines bundeseinheitlichen Datenbankgrundbuchs im Rahmen des Länderprojekts dabag nach wie vor erforderlich ist. Aufgrund der politischen Entwicklung im Herbst 2024 ist es nicht gelungen, die Geltungsdauer des seinerzeitigen § 134a GBO vor dem 31. Dezember 2024 zu verlängern. Vor diesem Hintergrund soll ein wortgleicher § 134a GBO in die GBO eingefügt werden.

Zu Nummer 2 (§ 150 Absatz 6 GBO)

Durch eine Änderung von § 150 Absatz 6 GBO wird vorgesehen, dass § 134a GBO-E am 31. Dezember 2029 außer Kraft tritt.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 6 soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Im Übrigen soll das Gesetz am 1. Juli 2025 in Kraft treten, damit noch ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um eine reibungslose Anwendung der neuen gesetzlichen Verbesserungen sicherzustellen und um nach dem vorzeitigen Ende der Legislaturperiode sicherzustellen, dass die nötigen Haushaltsmittel im Haushalt für 2025 aus dem Gesamthaushalt zur Verfügung gestellt werden können. Für kommende Haushalte ist zu prüfen, in welchem Einzelplan der relevante Titel geführt wird.

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung weiterer Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/12789 in der bereits durch Ausschussdrucksache 20(6)129 geänderten Fassung mit folgenden weiteren Maßgaben anzunehmen:

Deutscher Bundestag

Rechtsausschuss

Ausschussdrucksache
20(6)130

28. Januar 2025

1. Nach Artikel 6 werden die folgenden Artikel 6a und 6b eingefügt:

,Artikel 6a

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBI. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 423) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 127 wie folgt gefasst:
„§ 127 Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten“.
2. § 127 wird wie folgt gefasst:

,§ 127

Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten

(1) Stellt ein Versicherungsträger in einem Verfahren zur Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a oder im Rahmen der Feststellung der Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung nach § 28h Absatz 2 oder § 28p Absatz 1 Satz 5 fest, dass bei einer Lehrtätigkeit eine Beschäftigung vorliegt, so tritt Versicherungspflicht aufgrund dieser Beschäftigung erst ab dem 1. Januar 2027 ein, wenn

1. die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind und
2. die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, zustimmt.

Sofern keine solche Feststellung vorliegt und die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind und die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, gegenüber dem Vertragspartner zustimmt, tritt bis zum 31. Dezember 2026 keine Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund einer Beschäftigung ein.

(2) Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, gelten ab dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] bis zum 31. Dezember 2026 die betroffenen Personen als Selbständige im Sinne der Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht für selbständig tätige Lehrer nach dem Sechsten Buch. Abweichend von Satz 1 gelten für Personen, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und

die mit der Lehrtätigkeit nach Absatz 1 die Voraussetzungen des § 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes erfüllen würden, wenn diese als selbständige Tätigkeit ausgeübt würde, die Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz bis zum 31. Dezember 2026 entsprechend.

(3) Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, gelten Pflichtbeiträge, die aufgrund der Lehrtätigkeit nach den Vorschriften für selbständig tätige Lehrer nach dem Sechsten Buch vor dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] entrichtet wurden, als zu Recht entrichtet.

(4) Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, gilt für die betroffenen Personen, die zum Zeitpunkt der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 oder der Zustimmung nach Absatz 1 Satz 2 nach § 28a des Dritten Buches versichert waren, § 28a des Dritten Buches ab Beginn der Beschäftigung bis zum 31. Dezember 2026 entsprechend.“

Artikel 6b

Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

§ 8 Absatz 2 Satz 1 der Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 297) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 19 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 20 wird angefügt:
 - „20. die Zustimmung des Beschäftigten zum Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung nach § 127 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.“
2. In Artikel 7 Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 6 tritt“ durch die Wörter „Die Artikel 6 bis 6b treten“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1 Artikel 6a (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

zu Änderungsbefehl Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 127 (Änderungsbefehl Nummer 2).

zu Änderungsbefehl Nummer 2 (§ 127)

Ein gut funktionierender Bildungsbereich ist von herausragender gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. Er trägt dazu bei, soziale Ungleichheiten abzubauen, die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die gesellschaftliche Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger sowie die Integration von Geflüchteten zu fördern.

Bildungs- und Ausbildungstätigkeiten, insbesondere im Bereich der Erwachsenenbildung und der Musikschulen, erfolgen in Deutschland zu einem großen Anteil durch tatsächlich oder vermeintlich selbständig tätige Lehrkräfte. Ausweislich der Mikrozensus-Daten des Statistischen Bundesamtes übten im Jahr 2023 rund

265.000 Personen eine selbständige Tätigkeit (Haupt- oder Nebenerwerb) in lehrenden und ausbildenden Berufen aus.

Mit dem sogenannten Herrenberg-Urteil vom 28. Juni 2022 (B 12 R 3/20 R) hat das Bundessozialgericht in einem Einzelfall über die Versicherungspflicht der Tätigkeit einer Musiklehrerin an einer städtischen Musikschule aufgrund Beschäftigung entschieden. Infolgedessen haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund, Spatenverband der Gesetzlichen Krankenversicherung und Bundesagentur für Arbeit) am 4. Mai 2023 über die versicherungsrechtliche Beurteilung von Lehrkräften beraten und das Besprechungsergebnis veröffentlicht. Danach finden die vor dem Hintergrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung präzisierten Beurteilungsmaßstäbe für die Beurteilung des Erwerbsstatus von Lehrkräften an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen, Fachschulen, Volkshochschulen, Musikschulen sowie an sonstigen – auch privaten – Bildungseinrichtungen spätestens ab 1. Juli 2023, auch in laufenden Bestandsfällen, Anwendung.

Bildungseinrichtungen und Lehrkräfte haben sich über Jahre an den seit langem von den Spitzenverbänden der Sozialversicherung verlautbarten Maßstäben für die Einordnung einer Lehrtätigkeit als abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, die aus der einschlägigen Rechtsprechung vor dem Herrenberg-Urteil abgeleitet worden waren, orientiert und sich darauf eingestellt. Auf dieser Grundlage haben sich in weiten Teilen des Bildungsbereichs die Organisations- und Geschäftsmodelle für den Einsatz von selbständigen Lehrkräften etabliert.

Bildungseinrichtungen sehen sich infolge des Urteils nunmehr zum Teil hohen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen ausgesetzt und dadurch in ihrer Existenz gefährdet. Zudem beklagen Bildungseinrichtungen und Lehrkräfte Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Ausgestaltung der Verträge mit selbständigen Lehrkräften. Diese Gemengelage gefährdet die Aufrechterhaltung eines umfassenden Bildungsangebots. Aufgrund dieser besonderen Situation und der herausragenden gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Bildungsbereichs ist es ausnahmsweise gerechtfertigt, zum einen für einen begrenzten Zeitraum von einer ansonsten zwingenden Nachforderung von Sozialbeiträgen abzusehen und zum anderen Bildungseinrichtungen und Lehrkräften ausreichend Zeit zu geben, um die notwendigen Umstellungen der Organisations- und Geschäftsmodelle vorzunehmen, damit Lehrtätigkeiten auch unter den veränderten Rahmenbedingungen weiterhin sowohl in abhängiger Beschäftigung als auch selbständig ausgeübt werden können.

Die Rechte der Lehrkräfte bleiben gewahrt, da die gesamte Übergangsregelung nur bei ihrer Zustimmung zum Tragen kommt.

Die Regelung gilt sowohl für privatrechtliche Verträge als auch für öffentlich-rechtliche Auftragsverhältnisse.

Zu Absatz 1

Wird im Rahmen eines der in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Verfahren festgestellt, dass eine Lehrtätigkeit in abhängiger Beschäftigung vorliegt, besteht Versicherungspflicht aufgrund dieser Beschäftigung erst ab dem 1. Januar 2027, wenn die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Lehrtätigkeit ausgegangen sind (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) und die oder der Beschäftigte gegenüber dem Versicherungsträger zustimmt, dass bis Ende 2026 keine Versicherungspflicht aufgrund dieser Beschäftigung vorliegt (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2). Nur bei Zustimmung der betroffenen Lehrkraft ist es gerechtfertigt, dass die Versicherungspflicht aufgrund der Beschäftigung und der sich

daraus ergebende Versicherungsschutz für Zeiten vor dem 1. Januar 2027 nicht bestehen.

Von der Regelung erfasst sind Verfahren der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 7a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), Verfahren der Träger der Rentenversicherung im Rahmen einer Betriebsprüfung nach § 28p Absatz 1 Satz 5 SGB IV und Verfahren der Krankenkassen als Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 28h Absatz 2 SGB IV.

Nach Satz 2 tritt auch ohne eine Feststellung in einem der in Satz 1 genannten Verfahren bis zum 31. Dezember 2026 keine Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund einer Beschäftigung ein. Voraussetzung ist, dass die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Lehrtätigkeit ausgegangen sind und die oder der Erwerbstätige gegenüber dem Arbeitgeber stimmt. Im Ergebnis tritt Rechtssicherheit für die Vertragsparteien ein, ohne dass ein Verfahren nach Satz 1 beantragt oder durchgeführt werden muss. Der Erwerbsstatus kann während des Übergangszeitraums offenbleiben. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 2 vor, erfolgen auch keine Beanstandungen im Rahmen der Betriebsprüfung.

Wird gleichwohl im weiteren Verlauf über die Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung entschieden, muss die Zustimmung der Lehrkraft vorliegen.

Eine Lehrtätigkeit ist die Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern im Sinne von § 2 SGB VI. Sie umfasst die Übermittlung von Wissen und die Unterweisung von praktischen Tätigkeiten.

Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, entsteht mangels Versicherungspflicht für Zeiten vor dem 1. Januar 2027 kein Anspruch der Träger auf Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags gegen den Arbeitgeber. Entsprechende Beitragsnachforderungen werden nicht erhoben.

Wenn Lehrkräfte nicht nach Absatz 1 zustimmen, sind die Voraussetzungen der Übergangsregelung nicht erfüllt, so dass nach den allgemeinen Vorschriften Versicherungspflicht aufgrund der Beschäftigung auch vor 2027 vorliegt (Satz 1) bzw. vorliegen kann (Satz 2). Unter Beachtung der Verjährungsvorschriften werden gegebenenfalls Pflichtbeiträge für diese Zeiten nachgefordert.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt, dass die betroffenen Lehrkräfte nach Absatz 1 ab Inkrafttreten der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung zeitlich befristet als selbständige Lehrkräfte gelten, so dass bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach § 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI Rentenversicherungspflicht besteht.

Nach Satz 2 sind Lehrkräfte nach Absatz 1, die mit dieser Lehrtätigkeit die Voraussetzungen des § 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes erfüllen würden (etwa Musiklehrer), wenn diese als selbständige Tätigkeit ausgeübt würde, für die Dauer dieser Tätigkeit durchgehend nach entsprechender näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes renten-, kranken- und pflegeversicherungspflichtig, bis Sozialversicherungspflicht aufgrund der festgestellten Beschäftigung eintritt.

Zu Absatz 3

Soweit die betroffene Lehrkraft in der Vergangenheit in der Annahme, eine selbständige Tätigkeit nach § 2 Satz 1 Nummer 1 SGB VI auszuüben, Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung entsprechend der für selbständige Lehrer anwendbaren Vorschriften gezahlt hat, gelten diese als zu Recht entrichtet. Die aufgrund dieser Pflichtbeiträge erworbenen Leistungsansprüche bleiben bestehen. Eine Nachforderung von Beiträgen für die vergangenen Zeiträume erfolgt jedoch nicht.

Für Lehrkräfte, die nach Absatz 2 Satz 2 nach entsprechender näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes versichert sind, bedarf es keiner derartigen Regelung. Für sie gelten die Bestimmungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz für den gesamten Zeitraum ihrer Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2026, so dass die im Rahmen der Versicherungspflicht geleisteten Beiträge stets auch rechtmäßig entrichtet wurden.

Zu Absatz 4

Die Regelung stellt sicher, dass Personen, die von einer Selbständigkeit ausgegangen sind und ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag nach § 28a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) begründet haben, weiterhin in diesem verbleiben können. Die hierfür geltenden Beitragsregelungen sind dann weiterhin einschlägig (vgl. §§ 345b, 349a SGB III). Das Versicherungspflichtverhältnis gilt – trotz ggf. rückwirkender Feststellung einer Beschäftigung – als zu Recht begründet, entrichtete Beiträge gelten als zu Recht entrichtet und erworbene Anwartschaftszeiten gelten als zu Recht erworben.

Zu Nummer 1 Artikel 6b (Änderung der Beitragsverfahrensverordnung)

Zu Änderungsbefehl Nummer 1 (§ 8)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Änderungsbefehl Nummer 2 (§ 8)

Die Ergänzung in § 8 Absatz 2 Satz 1 stellt eine Folgeänderung zu § 127 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 SGB IV dar. Die Regelung stellt sicher, dass die Zustimmung des Beschäftigten zu einem späteren Eintritt der Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund Beschäftigung in den Entgeltunterlagen nachvollziehbar ist.

Zu Nummer 2 Artikel 7 (Inkrafttreten)

Gemäß Absatz 1 sollen auch die Artikel 6a und 6b (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und der Beitragsverfahrensverordnung) am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.